



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer
hochschulrechtlicher Vorschriften**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleich-
stellung**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Im Jahr 2007 wurde mit einem neuen Hochschulgesetz ein deutlich veränderter rechtlicher Rahmen für die Hochschulen des Landes geschaffen. Es folgte im Jahr 2009 eine Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes. Beide Gesetze bedürfen nach nunmehr acht und sechs Jahren in der praktischen Anwendung einer Überarbeitung. An verschiedenen Stellen haben sich Nachbesserungsbedarfe ergeben. Durch neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung, Beschlussfassungen der Kultusministerkonferenz sowie Veränderungen in der deutschen und europäischen Hochschullandschaft sind darüber hinaus weitere Regelungsbedarfe entstanden.

Im Rahmen einer vorgezogenen „kleinen“ Hochschulgesetznovelle sind im Jahr 2011 einige der Änderungsbedarfe bereits umgesetzt worden. Hierzu zählen unter anderem eine Neuregelung des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und -studienbewerber, die Zulassung gemeinsamer Studiengänge mehrerer Hochschulen und Erleichterungen bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, außerhochschulischen Leistungen und Abschlüssen.

In einem weiteren Schritt wurde im Jahr 2013 der gemeinsame Universitätsrat der Universität Flensburg, der Universität zu Lübeck und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel abgeschafft und durch jeweils einzelne Hochschulräte ersetzt.

Die weiteren grundsätzlichen Strukturentscheidungen sind bei diesen vorgezogenen Gesetzesänderungen allerdings zurückgestellt worden und sollten einer großen Novellierung vorbehalten bleiben.

Aktuell stehen die Hochschulen in Schleswig-Holstein vor neuen Herausforderungen.

Zum Wintersemester 2016/2017 wird in Schleswig-Holstein der doppelte Abiturjahrgang aufgrund der Einführung des Abiturs nach acht Jahren an den Hochschulen erwartet. Bereits jetzt ist die Nachfrage nach Studienplätzen in Schleswig-Holstein aufgrund der doppelten Abiturjahrgänge in den anderen Ländern angestiegen.

Auf der anderen Seite wird aufgrund des demographischen Wandels in den nächsten Jahren verstärkt mit einem Fachkräftemangel gerechnet, dem durch die Eröffnung attraktiver und neuer Qualifizierungswege begegnet werden muss. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die 2011 neu geschaffenen Zugangsmöglichkeiten für beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und -studienbewerber noch nicht die nötige Akzeptanz gefunden haben und die gewünschte Wirkung bislang nicht entfalten konnten.

Darüber hinaus sind zunehmend unsichere Beschäftigungsbedingungen an den deutschen Hochschulen festzustellen. Die Zahl der befristeten Arbeitsverträge hat, auch vor dem Hintergrund einer steigenden Bedeutung von Drittmitteln, deutlich zugenommen. Außerdem ist eine Tendenz zu kürzeren Vertragslaufzeiten erkennbar.

Insgesamt ist die Wissenschaftslandschaft vielfältiger geworden und durch die europäische Studienreform weiteren Wandlungen unterworfen. Mit Einführung der Bachelor-Master-Struktur sind die Studiengänge internationaler geworden. Der nationale und internationale Wettbewerb um hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler hat zugenommen. Die Aufgabenstellungen, die Struktur und die Wissenschaftlichkeit der Fachhochschulen haben sich seit ihrer Gründung Anfang der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts erheblich verändert.

Um im nationalen und internationalen Wettbewerb weiterhin erfolgreich bestehen zu können, werden deshalb verlässliche Struktur- und Rahmenvorgaben für die schleswig-holsteinischen Hochschulen benötigt. Diese müssen sich in einem überarbeiteten und modernisierten Hochschulgesetz und verlässlichen gesetzlichen Vorgaben für den Bereich der Hochschulzulassung ausdrücken, welche die individuellen Bedürfnisse der Hochschulleitungen, des Hochschulpersonals, der Studierenden und weiterer Akteure in der Hochschullandschaft mit einbezieht.

B. Lösung

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die bestehenden gesetzlichen Regelungen und Rahmenbedingungen des Hochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes in einem gemeinsamen Dialog mit allen Hochschulakteuren auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen und inhaltlich weiterzuentwickeln. Im Rahmen der ersten Hochschulkonferenz im November 2012 und in einer Vielzahl nachfolgender Fachgespräche mit unterschiedlichen Akteuren aus dem Hochschul- und Wissenschaftsbereich sind dazu Leitlinien formuliert und Empfehlungen für Gesetzesänderungen erarbeitet worden. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen. Der Gesetzentwurf ist durch folgende wesentliche Inhalte gekennzeichnet:

1. Die Leitungsstrukturen, insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen dem Hochschulrat, dem Präsidium und dem Senat, werden neu geordnet. Transparenz und der Informationsaustausch zwischen den Hochschulgremien werden durch die Einführung einer Berichtspflicht über die Erfüllung der Aufgaben des Hochschulrates und ein Antrags- und Rederecht der oder des Vorsitzenden des Senats im Hochschulrat verbessert.
2. Die Mitbestimmungsrechte der Studierenden im Senat und im Fachbereichskonvent werden mit der Einführung eines Widerspruchsrechts in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen gestärkt. Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Studierendenausschusses erhält ein zusätzliches Rede- und Antragsrecht im Senat. Außerdem wird die Beteiligung der Studierenden und der anderen Mitgliedergruppen an der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers verbessert. Künftig sind für die jeweiligen Findungskommissionen zur Vorbereitung der Wahl mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jeder Mitgliedergruppe zu nominieren. Die studentischen Fachschaften können darüber hinaus den Status rechtsfähiger Gliedkörperschaften der Studierendenschaft erhalten. Damit wird die Aufgabenwahrnehmung in den Fachschaftsvertretungen rechtlich besser abgesichert.
3. Die Förderung der Gleichstellung als Aufgabe der Hochschulen wird im Gesetz deutlicher herausgestellt. Die Position der Gleichstellungsbeauftragten an der Hochschule wird insgesamt deutlich gestärkt. Aufgenom-

men wird ein gesetzliches Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten, wenn nach ihrer Auffassung die Entscheidung eines Organs der Hochschule gegen den Gleichstellungsauftrag verstößt. Außerdem werden weitere Bestimmungen zur fachlichen Weisungsfreiheit und über die räumliche und personelle Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten in das Gesetz aufgenommen und damit nicht mehr einer Regelung in der Verfassung der Hochschule überlassen. Für hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird die berufliche Absicherung nach einer ersten Wiederwahl verbessert.

4. Der Diversity-Ansatz wird neu im Hochschulgesetz verankert. Flankierend dazu wird das Amt einer oder eines Beauftragten für Diversität eingeführt.
5. Die Hochschulen erhalten den gesetzlichen Auftrag, sich für gute Beschäftigungsbedingungen ihres Personals einzusetzen. Hierzu sollen sie Regelungen in einem Verhaltenskodex erlassen, der unter anderem nähere Vorgaben für die Befristung von Arbeitsverträgen sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf enthalten soll.
6. Für Juniorprofessorinnen und -professoren wird die Möglichkeit eines Tenure Track in Anlehnung an das amerikanische Tenure-Track-System weiterentwickelt. Damit kann hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern ein verlässlicher Karriereweg angeboten werden, an dessen Ende die Berufung auf eine unbefristete Professur steht. Zusätzlich werden Entscheidungskompetenzen der Hochschulen bei Berufungsverfahren über einen Ausschreibungsverzicht und über eine zunächst befristete Einstellung vor einer Berufung auf eine Lebenszeitprofessur erweitert.
7. Die Hochschulen können in ihre Verfassung Regelungen zur Beschäftigung von bereits in den Ruhestand eingetretenen Professorinnen und Professoren aufnehmen, damit diese sich als Seniorprofessorinnen oder Seniorprofessoren für die Hochschule einsetzen und an Forschungsvorhaben teilhaben können.
8. Die Zugangs- und Zulassungsbedingungen für beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und -bewerber werden erleichtert, indem die Aufnahme eines Probestudiums bereits nach dreijähriger statt bislang fünfjähriger Berufstätigkeit möglich wird. Im Bereich des Hochschulzulassungsrechts werden erstmals Vorabquoten für beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und -bewerber sowie für Probestudierende eingeführt.
9. Die Rolle der Fachhochschulen bei der akademischen Ausbildung wird gestärkt. Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen erhalten über die Einführung eines Promotionskollegs Schleswig-Holstein eine zusätzliche Promotionsgelegenheit. Die bisherigen Möglichkeiten des Hochschulgesetzes über gemeinsame Promotionsverfahren an den Universitäten werden damit deutlich erweitert. Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen wird durch das Promotionskolleg ein verlässlicher Rahmen zur Durchführung von Promotionsvorhaben geboten. Zur Qualitätssicherung werden die Betreuung und die Begutachtung der Promotion in verschiedene Hände gelegt. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss aus einer Universität stammen.
Fachhochschulprofessorinnen und -professoren können sich am Promotionskolleg beteiligen, wenn ihre Forschungsstärke durch eine externe Begutachtung positiv evaluiert wurde, sie eine Zweitmitgliedschaft an einer

schleswig-holsteinischen Universität erworben haben oder wenn sie zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation nachweisen können.

Flankierend dazu werden die Vorlesungszeiten an Universitäten und Fachhochschulen angeglichen, um Kooperationen zwischen Universitäten und Fachhochschulen zu erleichtern und zusätzliche Freiräume für die Forschung an Fachhochschulen zu schaffen.

10. Für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit von Wissenschaft und Forschung werden die Hochschulen aufgefordert, nähere Hinweise und Regeln zu erlassen. Außerdem sieht das Gesetz die Einrichtung von Ethikkommissionen zur Bewertung von Forschungsvorhaben vor, an denen auch der wissenschaftliche Mittelbau beteiligt werden soll.
11. Mit einer Reihe von weiteren Gesetzesänderungen werden verschiedene Vorschriften des Hochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes vereinfacht und dereguliert. Einige Vorschriften werden im Interesse der Rechtsklarheit eindeutiger gefasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Einführung einer oder eines Beauftragten für Diversität können für die Hochschulen zusätzliche Kosten in dem Umfang entstehen, in dem die gewählte Person zur Ausübung des Amtes von ihren sonstigen Dienstpflichten zu befreien ist. Zusätzliche Kosten sind von den Hochschulen innerhalb ihres Globalbudgets abzudecken.

Die Begrenzung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Hochschulräte kann mittel- bis langfristig zu einer Kostenbegrenzung für die Aufwendungen dieser Gremien führen und damit zu einer finanziellen Entlastung der Hochschulen beitragen.

2. Verwaltungsaufwand

Verschiedene Änderungen im Hochschulgesetz und im Hochschulzulassungsgesetz sollen zu Verwaltungsvereinfachungen führen. Die entsprechenden Gesetzesänderungen können damit den Verwaltungsaufwand an den Hochschulen reduzieren.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Eine länderübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulgesetzgebung, insbesondere mit den norddeutschen Ländern, ist geprüft worden. Wegen der Kulturhoheit der Länder ist dies aber nur begrenzt möglich und hängt von der Entscheidung der anderen Länder zu einer Zusammenarbeit ab.

F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Unterrichtung des Landtages erfolgte unmittelbar nach der ersten Kabinettsbefassung mit Schreiben vom 10. März 2015

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung.

Entwurf**Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer
hochschulrechtlicher Vorschriften
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S.313)¹, wird wie folgt geändert:

1. Bei der Bezeichnung der Abschnitte wird jeweils die Ordinalzahl vor dem Wort „Abschnitt“ gestrichen; nach dem Wort „Abschnitt“ wird fortlaufend die sich jeweils ergebende Kardinalzahl als arabische Ziffer angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt 1 wird die Angabe „§ 10 Hochschulbauplan“ durch die Angabe „§ 10 (aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) Im Abschnitt 2 wird die Angabe „§ 20 Universitätsrat“ durch die Angabe „§ 20 Besondere Aufgaben für die Hochschulräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck“ ersetzt und nach der Angabe „§ 27 Gleichstellungsbeauftragte“ die Angabe „§ 27a Beauftragte oder Beauftragter für Diversität“ eingefügt.
 - c) Im Abschnitt 4 werden die Angabe „§ 39 Studienqualifikation“ durch die Angabe „§ 39 Hochschulzugang“ und die Angabe „§ 41 Verwaltungsgebühren“ durch die Angabe „§ 41 Verwaltungsgebühren, Beiträge“ ersetzt.
 - d) Im Abschnitt 5 wird nach der Angabe „§ 54 Promotion“ die Angabe „§ 54a Promotionskolleg Schleswig-Holstein“ eingefügt.
 - e) Im Abschnitt 6 wird die Angabe „§ 65 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten“ durch die Angabe „§ 65 Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur, Seniorprofessur, Privatdozentinnen und Privatdozenten“ ersetzt.
 - f) Im Abschnitt 10 werden nach der Angabe „§ 95 Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachung von Satzungen“ die Angaben „§ 95a Geltungsdauer von Verordnungen“ und „§ 96 Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel“ angefügt.

¹ In 2015 ist das Hochschulgesetz in der Fassung des § 34 Haushaltsgesetz 2015 vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440) anzuwenden.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Universität Flensburg“ durch die Worte „Europa-Universität Flensburg“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden folgende Worte angefügt:
„oder anstelle der gesetzlichen Bezeichnung nach § 1 Absatz 1 die Bezeichnungen „Hochschule“ oder „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ verwenden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Hochschulen fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern.“
 - bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
„Bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien wirken sie darauf hin, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Hierzu berücksichtigen sie insbesondere die besonderen Bedürfnisse von
 1. Studierenden mit Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer chronischen Krankheit,
 2. Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
 3. ausländischen Studierenden und
 4. beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigungbei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.“
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessene Rechnung. Dazu erlassen sie

Regelungen in einem Verhaltenskodex, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, für Vergütungen und Laufzeiten für Lehraufträge, für Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthalten. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher.“

- e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger.“
- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8; folgender Satz wird angefügt:
„Außerdem fördern sie in ihrem Bereich den Sport und die Kultur.“
- g) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule erfüllen die ihnen in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit. Sie gehen mit der ihnen verbürgten Freiheit verantwortungsvoll um.“
- b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
„Zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung sollen hochschulinterne Hinweise und Regeln erlassen und Ethikkommissionen gebildet werden. Bei der Bildung von Ethikkommissionen ist zu gewährleisten, dass Promovierende oder Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes bei der Besetzung beteiligt werden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Hochschulen lassen Bachelor- und Masterstudiengänge in der Regel vor Erteilung der Genehmigung nach § 49 Absatz 6 durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung akkreditieren (Programmakkreditierung). Dabei sind insbesondere die Anforderungen der §§ 46 und 49 zu berücksichtigen. Die Programmakkreditierung kann nach Etablierung entsprechender Systeme durch andere Akkreditierungssysteme ergänzt oder ersetzt werden. Mit Zustimmung des Ministeriums können die Hochschulen eine Systemakkreditierung durch eine vom Akkreditierungsrat zertifizierte Agentur beantragen. Der Antrag ist über das Ministerium einzureichen.“

7. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sie bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats“ gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hochschulen können sich durch Entnahmen aus bereits gebildeten Rücklagen mit Einwilligung des Ministeriums und des Finanzministeriums an der Finanzierung von Maßnahmen des Landes nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 3 beteiligen oder diese vollständig übernehmen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Hochschulen können Körperschaftsvermögen haben. Dieses Vermögen und seine Erträge einschließlich das der rechtlich unselbständigen Stiftungen wird in einem eigenen, vom Hochschulrat zu genehmigenden Wirtschaftsplan ausgewiesen und außerhalb des Haushaltsplans der Hochschule vom Präsidium verwaltet. Die Wirtschaftsführung richtet sich im Übrigen nach § 105 Landeshaushaltsordnung. Abweichend von § 109 Landeshaushaltsordnung bestimmt der Hochschulrat, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss. Wirtschaftsplan und Rechnungslegung sind dem Ministerium anzuzeigen. Zuwendungen Dritter fließen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, sie werden zur Finanzierung von Forschungs- und Lehrvorhaben gewährt oder die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber hat etwas anderes bestimmt. Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen.“

9. In § 9 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 wird nach den Worten „ganz oder teilweise auf das Klinikum“ die Worte „und Hochschulen“ eingefügt.

10. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kommt eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule die bisherige Globalzuweisung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe des Landeshaushalts für einen Übergangszeitraum fortzahlen und Zielvorgaben erlassen, um die Aufgabenwahrnehmung und die Entwicklung der Hochschule zu gewährleisten.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Hochschule beteiligen“ durch die Worte „die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen“ ersetzt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung),“

cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Mitglieder des Medizin-Ausschusses.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Dienstes“ durch die Worte „die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und die Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Angehörige der Hochschule sind
1. die Mitglieder des Hochschulrates,
 2. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
 3. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
 4. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,
 5. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und
 6. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule.
- Soweit in diesem Gesetz nichts Näheres bestimmt ist, steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht nur zu, wenn es in der Verfassung der Hochschule bestimmt ist. Die Verfassung der Hochschule regelt die weiteren Rechte und Pflichten der Angehörigen im Rahmen der Selbstverwaltung und bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule. Sie kann weitere Personen zu Angehörigen der Hochschule bestimmen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen“ durch die Worte „und Angehörige der Hochschule“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zu gleichen Teilen“ durch die Worte „jeweils hälftig“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes“ durch die Worte „der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Worte „ihnen gleichgestellte Personen“ durch die Worte „Angehörige der Hochschule“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) § 3 Absatz 4 sowie die §§ 7, 12 und 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), gelten entspre-

chend für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die keine Beschäftigten der Hochschule sind.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.“
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
„(3) Ist ein Beschluss des Senats oder des Fachbereichskonvents in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personaleinschließlich Berufungsangelegenheiten.“

14. In § 18 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Hochschule kann hochschulübergreifende wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Fakultäten und Sektionen als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen oder mit Forschungseinrichtungen bilden oder eine Außenstelle im inner- oder außereuropäischen Ausland einrichten, soweit das dort gültige Recht dies zulässt. Die beteiligten Hochschulen und die kooperierenden Einrichtungen legen unter Berücksichtigung ihrer fortbestehenden Leitungsverantwortung durch Vereinbarungen die Organisation und Aufgaben solcher gemeinsamer Einrichtungen fest, insbesondere die Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Wird eine Außenstelle eingerichtet, schreibt diese die Studierenden als Studierende der Hochschule ein. § 40 Absatz 1 findet auf Studierende in Außenstellen keine Anwendung. Abweichend von § 17 und §§ 72 und 73 nehmen Studierende in Außenstellen nicht an den Wahlen der Mitglieder der Hochschulorgane und sonstiger Gremien sowie an den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen teil und können selbst nicht gewählt werden.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Zustimmung zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Absatz 3),“
 - bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung einschließlich zugehöriger Satzungen, insbesondere zu den Grundsätzen über die Vergütung der Professorinnen und Professoren und den Abschluss der Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Präsidiums mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten,“

- cc) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. Beratung der Berichte des Präsidiums, insbesondere der Berichte des Präsidiums über Qualitätssicherungsmaßnahmen,“
- dd) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.“
- b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Hochschulrat kann eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums zu seinen Sitzungen einladen. Der Hochschulrat legt dem Senat und dem Ministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab; der Rechenschaftsbericht ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt und ein Semikolon sowie folgender Halbsatz angefügt:
„eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.“
- bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Das Ministerium soll die Mitglieder auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen.“
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird nach dem in Satz 1 bis 4 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die volle Amtszeit vorgeschlagen und bestellt.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Die Gleichstellungsbeauftragte“ ein Komma und die Worte „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Reisekosten der ehrenamtlichen Mitglieder des Hochschulrats werden nach Maßgabe der Verfassung erstattet.“
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Es kann eine Aufwandsentschädigung je Sitzung gewährt werden, deren Höhe in der Verfassung festzulegen ist. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die monatliche Aufwandspauschale nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 109), nicht überschreiten. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrates darf die Aufwandsentschädigung um bis zu einem Drittel des festgelegten Betrages erhöht werden.“

Aufwandsentschädigungen dürfen für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Nominierung der Mitglieder des Senats in den Findungskommissionen nach § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2,“

bbb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Entscheidung über Forschungsschwerpunkte der Hochschule, den Erlass von Hinweisen und Regeln zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung und zur Bildung von Ethikkommissionen,“

ccc) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen der Fachbereiche oder von gemeinsamen Einrichtungen und Außenstellen nach § 18 Absatz 3 nach Maßgabe der Verfassung und nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche; § 18 Absatz 2 bleibt unberührt,“

ddd) In Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „und die anderen Organe“ durch die Worte „sowie die anderen Organe und Gremien“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Dekane“ werden ein Komma und die Worte „die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Hochschule kann in ihrer Verfassung weitere Personen bestimmen, die dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören. Für die Personalräte der Hochschule gilt § 77 Absatz 6 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Satz 2 bis 6 Mitbestimmungsgesetz Schleswig Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464).“

c) In Absatz 5 werden die Worte „aus seiner Mitte“ durch die Worte „aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Erklärt sich kein Mitglied des Senats dazu bereit, den Senatsvorsitz zu über-

nehmen, kann der Senat auch ein Mitglied des Präsidiums zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wählen.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder“ durch die Worte „mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder“ ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus drei Mitgliedern des Hochschulrates und fünf Mitgliedern des Senates besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Senat ist für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 mindestens ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln.“

18. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, vier Mitgliedern des Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Senat und Hochschulrat entsenden dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Senat ist für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Senates bedarf; der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten ablehnen. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.“

19. § 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Scheidet eine Kanzlerin oder ein Kanzler vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat nach dem in § 25 Absatz 2 Satz 1 bis 9 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 25 Absatz 2 Satz 10.“

20. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Hochschule dabei, ihren Gleichstellungsauftrag nach § 3 Absatz 4 zu erfüllen. Die Organe und Gremien der Hochschule haben die Gleichstellungsbeauftragte bei sie betreffenden Angelegenheiten so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Sie erteilen der Gleichstellungsbeauftragten alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist fachlich weisungsfrei; zwischen ihr und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Das Präsidium ist verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte bei sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und in die Beratung einzubeziehen. Die Hochschule hat der Gleichstellungsbeauftragten in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.

(2) Trifft ein Organ der Hochschule im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Gleichstellungsbeauftragten eine Entscheidung, die nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichstellungsauftrag nach § 3 Absatz 4 verstößt, kann die Gleichstellungsbeauftragte schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen widersprechen. Das Organ der Hochschule kann dem Widerspruch abhelfen oder seine Entscheidung bestätigen. Das Präsidium ist über Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans und der Hochschulrat bei Entscheidungen des Präsidiums jeweils unter Beifügung des Widerspruchs zu unterrichten, wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird. Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist und frühestens eine Woche nach Unterrichtung ausgeführt werden. Dies gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten; im Fall einer unaufschiebbaren Angelegenheit sind die Gründe dafür der Gleichstellungsbeauftragten nachzuweisen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt ihre Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der zentralen Organe und zentralen Einrichtungen wahr. Sie ist zur Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 vor deren Abschluss vom Präsidium zu hören; ihre Stellungnahme ist dem Ministerium vorzulegen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird vom Senat gewählt; ihre Amtszeit soll fünf Jahre betragen. Die Wiederwahl ist möglich. Der Senat kann zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags einen Ausschuss einsetzen. Die Verfassung der Hochschule regelt insbesondere Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertretung.

(4) In Hochschulen mit mehr als 2.000 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig. Die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszuschreiben. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn sich die amtierende Gleichstellungsbeauftragte 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt weiter auszuüben und der Senat die Gleichstellungsbeauftragte mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird nach einer ersten Wiederwahl die Gleichstellungsbeauftragte erneut im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen. Wird eine Mitarbeiterin des Landes zur Gleichstellungsbeauftragten gewählt, ist sie für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.

(5) In Hochschulen mit nicht mehr als 2.000 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nebenberuflich tätig. Sie wird aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen gewählt und ist von ihren Dienstpflichten angemessen zu befreien. Die Hochschule hat die Stelle hochschulöffentlich auszuschreiben. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs nimmt ihre Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs wahr. Sie wird vom Fachbereichskonvent gewählt; ihre Amtszeit soll drei Jahre betragen. Absatz 3 Satz 4 bis 6 und Absatz 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Senates tritt der Fachbereichskonvent.“

21. Folgender § 27a wird eingefügt:

„§ 27a

Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

Der Senat wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Diversität, deren oder dessen Amtszeit drei Jahre betragen soll und die oder der insbesondere die Belange der Studierenden und Promovierenden nach § 3 Absatz 5 Satz 3 vertritt. Sie oder er wirkt bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für die genannten Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile ein. Die oder der Beauftragte für Diversität hat das Recht, die für seine Aufgabenwahrnehmung notwendigen und sachdienlichen Informationen von den Organen und Gremien der Hochschule einzuholen und mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Organe mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen teilzunehmen. Die oder der Beauftragte für Diversität soll nebenberuflich tätig sein und ist zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben von ihren oder seinen sonstigen Dienstpflichten angemessen zu befreien. Das Nähere regelt die Hochschule in ihrer Verfassung.“

22. § 28 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „in diesem Gesetz“ durch die Worte „nicht der Senat eine Entscheidung nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 trifft“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Satzung bedarf der Zustimmung des Senats.“

23. § 30 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beschäftigten oder mehrere wissenschaftliche Beschäftigte als Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Sie wirken insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen erlassen werden, das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird und die von den Fakultäten zu erfüllenden Anforderungen des Qualitätsmanagementsystems nach § 5 umgesetzt werden. Die Dekanin oder der Dekan hört sie vor grundsätzlichen Entscheidungen an.“

24. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(zentrale Einrichtungen)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie fördert den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die bibliothekarischen Einrichtungen sowie für die Kommunikations- und Datenverarbeitungseinrichtungen erlässt das Präsidium Benutzungsrahmenordnungen als Satzungen.“

25. In § 39 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „fünfjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.

26. In § 40 Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Worten „erforderliche Prüfung“ die Worte „an einer Hochschule in Deutschland“ eingefügt.

27. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „spätestens mit Ende des Semesters“ ein Komma und die Worte „in dem die den Studiengang beendende Prüfung bestanden wurde“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden in Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt. Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. in dualen Studiengängen das Ausbildungsverhältnis rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von drei Monaten ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden am Ende der Nummer 1 das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt. Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. sie oder er vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“

setzes die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellt.“

bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist mit der Entlassung eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist.“

28. In § 45 Satz 1 werden nach den Worten „die Nutzung von Hochschuleinrichtungen“ ein Komma und die Worte „die Befragung im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen nach § 5 Absatz 1 und 2“ eingefügt.

29. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einteilung des Hochschuljahres, Beginn und Ende der Unterrichtszeit und die Prüfungszeit bestimmt das Ministerium nach Anhörung der Hochschule durch Verordnung.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Unterrichtszeit beträgt mindestens 31 Wochen pro Jahr.“

30. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschulen können duale Studiengänge einrichten, in denen eine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit systematisch mit dem Studium verbunden wird und beide Lernorte strukturell verzahnt sowie inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt sind.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder aus Kapazitätsgründen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

c) In Absatz 8 Satz 4 wird das Wort „mehren“ durch das Wort „mehreren“ ersetzt.

31. In § 51 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und im bisherigen Satz 4 das Wort „Insgesamt“ durch das Wort „insgesamt“ ersetzt.

32. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsordnung kann ferner Regelungen treffen, nach denen eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende die Regelstudienzeit um mindestens 50 % überschritten hat, ein Studienfortschritt nicht mehr feststellbar ist und trotz einer Studienberatung nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) War die oder der Studierende
1. wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,
 2. wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit,
 3. wegen Schwangerschaft,
 4. wegen Auslandsstudiums,
 5. wegen Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes,
 6. wegen des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums zum Nachweis der Studienqualifikation,
 7. wegen der Zurückstellung von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus kapazitären Gründen oder
 8. aus anderen wichtigen, in der eigenen Person liegenden Gründen, die die Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit als außergewöhnliche Härte erscheinen lassen,
- nachweislich gehindert, die Prüfung innerhalb der in Absatz 3 Satz 2 bis 4 vorgegebenen Zeiträume abzulegen, gilt die in der Prüfungsordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 getroffene Regelung auch dann, wenn die Prüfung in angemessener Frist nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, oder es werden entsprechende Zeiten gemäß Absatz 3 Satz 4 nicht auf das Überschreiten der Regelstudienzeit angerechnet.“

33. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „In der Promotionsordnung kann geregelt werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Doktoranden“ durch das Wort „Promovierenden“ und die Worte „den Erwerb“ durch die Worte „die Vertiefung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Doktorandenprogramme“ durch das Wort „Promotionsprogramme“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
- „Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen können außerdem nach Maßgabe des § 54a Absatz 3 Satz 1 über das Promotionskolleg Schleswig-Holstein promoviert werden. Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein kann auch Ehrenpromotionen verleihen.“

34. Folgender § 54a wird eingefügt:

„§ 54a

Promotionskolleg Schleswig-Holstein

(1) Universitäten und Fachhochschulen können gemeinsam unbeschadet des § 18 Absatz 3 auf Grundlage eines zwischen ihnen abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsgesetz mit

Zustimmung des Ministeriums ein Promotionskolleg Schleswig-Holstein als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung zur Durchführung von Promotionsverfahren gründen. Dabei sind insbesondere Regelungen für

1. Zweck und Aufgabe,
2. Name, Mitglieder, Sitz und Rechtsform „öffentlich-rechtliche Körperschaft“,
3. Organe, Zuständigkeiten, Verfahrensregelungen, wobei mindestens eine Versammlung der Verbandsmitglieder, der die Entscheidung über die grundsätzlichen Angelegenheiten, der Erlass von Satzungen und die Wahl und Überwachung des Vorstands zu übertragen ist, sowie ein Vorstand vorzusehen ist, der die Vertretung des Promotionskollegs gegenüber Dritten und die operativen Aufgaben wahrnimmt,
4. Finanzierung und
5. den Fall der Auflösung

vorzusehen. Die Zustimmung des Ministeriums ist abweichend von § 38 Absatz 4 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz im Nachrichtenblatt des Ministeriums bekannt zu machen. Die für die Hochschulen geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften gelten entsprechend. Im Rahmen der Gesetze und des öffentlich-rechtlichen Vertrages in der Form des Zustimmungserlasses kann das Kolleg seine Angelegenheiten durch Satzung regeln. § 4 gilt entsprechend; die Gewährleistung dieser Rechte ist durch geeignete organisatorische Regelungen sicherzustellen.

(2) Im Rahmen von Kooperationsverträgen können Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen nach den §§ 76 bis 81 sowie von Universitäten anderer Bundesländer und des Auslands an Promotionsverfahren des Promotionskollegs Schleswig-Holstein mitwirken. Studierende nichtstaatlicher Hochschulen nach den §§ 76 bis 81 können im Rahmen dieser Kooperationsverträge am Promotionskolleg promoviert werden.

(3) Das Ministerium kann durch Verordnung dem Promotionskolleg nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht verleihen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Einrichtung und Zusammensetzung von Forschungsteams, denen mindestens drei Fachhochschulprofessorinnen oder –professoren sowie mindestens eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor angehören müssen,
2. Trennung von Betreuung und Begutachtung der Promotion und
3. besondere Qualifikation, insbesondere Forschungsstärke, Zweitmitgliedschaft an einer Universität oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nach § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, der beteiligten Fachhochschulprofessorinnen und –professoren. § 54 Absatz 5 Satz 1 und § 76 Absatz 6 Satz 6 bleiben unberührt.“

35. Folgender § 54b wird eingefügt:

**„§ 54b
Konzertexamen**

(1) Die an der Musikhochschule Lübeck angebotenen Studiengänge mit dem Ziel des Konzertexamens dienen der zusätzlichen künstlerischen Qualifikation oder Vertiefung des Studiums.

(2) Die Regelstudienzeit der zum Konzertexamen führenden Studiengänge soll höchstens vier Semester betragen. Zugangsvoraussetzung ist mindestens der hervorragende Abschluss eines geeigneten künstlerischen Master- oder Diplomstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen. Für die Teilnahme an Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens können Beiträge gemäß § 41 Satz 3 und 4 erhoben werden.“

36. In § 56 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sieht die Promotionsordnung einer Hochschule aufgrund von § 54 Absatz 3 Satz 1 oder § 54a Absatz 1 Satz 5 die Verleihung des Doktorgrades in der Form des „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ vor, kann dieser Titel alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ ist nicht zulässig.“

37. § 57 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. von den Absätzen 1 bis 3 abweichende begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz sowie für das Führen ausländischer Professorentitel, zu treffen und
2. Einzelheiten zum Führen ausländischer Grade nach den Absätzen 1 bis 3 und 5, insbesondere zur Verleihungsform und zu Nachweispflichten über Art und Form der Verleihung, zu regeln.“

38. In § 59 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Beiträgen“ ersetzt.

39. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 5 c“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „für die Fachgebiete Nautik oder Schiffsmaschinenbetrieb“ durch die Worte „mit Zustimmung des Ministeriums“ ersetzt.

40. § 62 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn

 1. eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, deren oder dessen bisherige Leistung im Rahmen einer Evaluation positiv bewertet worden ist, auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll oder
 2. Dritte eine Professur personengebunden finanzieren und die oder der zu Berufende zuvor ein berufungsähnliches Verfahren durchläuft, in dem Eignung, Befähigung und fachliche Leistung geprüft werden.“

- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
„Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn
1. durch das Angebot dieser Stelle der Weggang einer Professorin oder eines Professors oder im Einzelfall einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors verhindert werden kann, die oder der einen nachgewiesenen höherwertigen Ruf einer anderen Hochschule erhalten hat,
 2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll und vor der Berufung eine durch Satzung der Hochschule geregelte interne und externe Leistungsevaluation mit positiver Leistungsbewertung durchgeführt worden ist oder
 3. eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit, deren Verbleib an der Hochschule in Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, von einem unbefristeten oder befristeten Amt der Besoldungsgruppe W2 auf ein Amt der Besoldungsgruppe W3 berufen werden soll.

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 oder 4 trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fachbereichs und der Gleichstellungsbeauftragten.“

- c) Der bisherige Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Sie bedarf der Zustimmung durch das Ministerium.“
- d) Folgender Satz wird angefügt:
„Für das Berufungsverfahren nach Satz 4 finden Absatz 4 Satz 2 und 5 sowie Absatz 5 Satz 1, Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung.“

41. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt. Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2, zweiter Halbsatz wird das Wort „vierjährigen“ durch das Wort „fünfjährigen“ ersetzt.

42. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.“
- b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 62 Absatz 1 bis 5 und 8 bis 10 gilt entsprechend.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren“ durch die Worte „für die Dauer von bis zu vier Jahren“ ersetzt.
- bb) Satz 7 erhält folgende Fassung:
- „Im Übrigen ist eine weitere Verlängerung nur zulässig
1. in den Fällen des § 117 Absatz 5 Landesbeamtengesetz oder
 2. für Schwerbehinderte, ihnen Gleichgestellte oder bei einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung auf Antrag, soweit eine Nichtverlängerung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.“
- cc) Folgende Sätze werden nach Satz 7 eingefügt:
- „Dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. In den Fällen des Satzes 7 Nummer 2 darf die Verlängerung insgesamt die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.“

43. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragraphenüberschrift erhält folgende Fassung:

„§ 65

Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur, Seniorprofessur, Privatdozentinnen und Privatdozenten“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(3) Die Hochschule kann in ihre Verfassung Regelungen über die Beschäftigung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder anderen Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur nach § 61 erfüllen, und die bereits in den Ruhestand getreten sind oder eine Rente beziehen, aufnehmen. Die in Satz 1 genannten Personen können mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragt werden. Sie können für die Dauer ihrer Beauftragung die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ führen und eine Vergütung erhalten. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Beauftragung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“.“
- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

44. § 67 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abordnung soll vier Jahre nicht überschreiten.“

45. § 68 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Wenn das Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird, werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer bei der ersten Anstellung drei Jahre betragen soll. Im Falle einer behinderungsbedingten Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden. Sie sollen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit

des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden (halbe Stelle). Zur Vorbereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation erhalten sie mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 61 Absatz 2) oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen ist, werden in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis wird mit ihrer Zustimmung um die erforderliche Zeit nach Maßgabe des § 120 Landesbeamtengesetz verlängert, wenn die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden. Ihnen ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren. § 64 bleibt unberührt.“

46. In § 69 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „jeweils vier Jahre“ ein Komma und die Worte „zusammen maximal acht Jahre,“ eingefügt.

47. In § 72 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Sieht die Satzung der Studierendenschaft deren Gliederung in Fachschaften vor, können die Fachschaften als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verwaltungsakt der Hochschule errichtet werden. Als solche sind sie Gliedkörperschaften der Studierendenschaft und geben sich eine eigene Organisationssatzung, die Namen, Aufgaben, Mitgliedschaft und Organe der Körperschaft und deren Befugnisse festlegt. Die Errichtung ist im Nachrichtenblatt des Ministeriums bekanntzumachen.“

48. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„Vor der erstmaligen staatlichen Anerkennung soll eine gutachterliche Stellungnahme einer vom Ministerium bestimmten sachverständigen Institution vorgelegt werden, in der das eingereichte Konzept in Hinblick auf die Qualität des Studiums und die Nachhaltigkeit der Organisation und Arbeitsfähigkeit der geplanten Hochschule positiv bewertet wird. Die Anerkennung wird zunächst für fünf Jahre erteilt. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden, richtet sich die Dauer der nachfolgenden Anerkennung nach dem Ergebnis dieser Akkreditierung. Wurde die Hochschule während des ersten Anerkennungszeitraums nicht institutionell akkreditiert, kann sie nur noch einmal für höchstens fünf Jahre anerkannt werden; eine weitere Anerkennung ist möglich, wenn ein neuer Akkreditierungsversuch innerhalb dieses Anerkennungszeitraums erfolgreich war. Nach der erfolgreichen Wiederholung

der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) kann die Hochschule unbefristet anerkannt werden.“

cc) Die Sätze 7 bis 10 werden gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen, zu denen auch das Ergebnis der Begutachtung nach Absatz 2 Satz 2 gehört. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Im Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 auf weitere Studiengänge erweitert werden. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 soll bei unbefristet anerkannten Hochschulen die Akkreditierung weiterer Studiengänge vor ihrer jeweiligen Einrichtung vorliegen. Für unbefristet anerkannte Hochschulen findet außerdem § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 Anwendung. In Studiengängen, deren Akkreditierung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 abgelaufen ist, dürfen neue Studierende erst wieder aufgenommen werden, wenn die Studiengänge reakkreditiert oder im Rahmen einer externen Begutachtung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 evaluiert worden sind. Eine Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 dienen. Diese Auflagen können Auflagen und Empfehlungen vorausgegangener Studiengangsakkreditierungen nach Satz 10 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, der Begutachtungen nach Absatz 2 Satz 2 oder institutioneller Akkreditierungen nach Absatz 2 Satz 4 zum Inhalt haben. Sämtliche Kosten für die Begutachtungen und Akkreditierungen tragen die Antragstellerinnen und Antragsteller oder die Trägereinrichtungen der nichtstaatlichen Hochschulen.“

49. In § 95 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 68 Landesverwaltungsgesetz“ durch die Angabe „§ 60 Landesverwaltungsgesetz“ ersetzt.

50. § 96 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums.“

Artikel 2

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 19. Juni 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht Einleitende Vorschrift

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 1

Kapazitätsermittlung, Festsetzung von Zulassungszahlen und Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen ohne zentrales Vergabeverfahren

§ 2 Ermittlung der Aufnahmekapazität

§ 3 Festsetzung von Zulassungszahlen

§ 4 Auswahlverfahren

§ 5 Vorabquoten

§ 6 Hauptquoten

§ 7 Serviceverfahren, Delegation der Durchführung von Auswahl- und Vergabeverfahren

§ 8 Auswahl für höhere Fachsemester

§ 9 Form der Anträge

Abschnitt 2

Ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag und zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit zentralem Vergabeverfahren

§ 10 Stiftungsrat der „Stiftung für Hochschulzulassung“ (zu Artikel 1 und 3 Staatsvertrag)

§ 11 Festsetzung von Zulassungszahlen und Probestudium (zu Artikel 6 und 7 Staatsvertrag)

§ 12 Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Auswahlverfahren der Hochschule (zu Artikel 9 und 10 Staatsvertrag)

§ 13 Falschangaben im Bewerbungsverfahren (zu Artikel 11 Staatsvertrag)

Abschnitt 3

Zuständigkeiten und Ermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14 Zuständigkeiten und Ermächtigungen

§ 15 Übergangsbestimmung“

2. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Kapazitätsermittlung und die Festsetzung von Zulassungszahlen, die Auswahl und die Zulassung von Studienbewerberinnen und –bewerbern für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der Stiftungsuniversität zu Lübeck, soweit sie nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Staatsvertrag) vom 5. Juni 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 304) einbezogen sind, und enthält ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag und zur Vergabe von Studienplätzen im zentralen Vergabeverfahren.“

3. Nach § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

Kapazitätsermittlung, Festsetzung von Zulassungszahlen und Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen ohne zentrales Vergabeverfahren“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden jeweils das Wort „Curricularnormwerte“ durch die Worte „Curricular- und Curricularnormwerte“ und die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird das Wort „Curricularnormwert“ durch das Wort „Curricularwert“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Studiengängen, in denen eine Zulassungszahl nach § 3 festgesetzt ist, werden die Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren nach den §§ 5 und 6 sowie nach Absatz 5 ausgewählt.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 39 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen aus

1. der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738),
3. der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687),
4. dem geleisteten Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836),
5. der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes oder
6. der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist für Masterstudiengänge und andere weiterführende Studiengänge eine Zulassungszahl nach § 3 festgesetzt, werden die Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren nach den Sätzen 2 bis 9 ausgewählt; die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 7“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 6 wird eingefügt:

„§ 5 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 gelten entsprechend.“

dd) Der neue Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Satz 7 gilt in diesem Fall entsprechend.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (Spitzensportlerinnen und – sportler),
3. Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), soweit es sich nicht um einen konsekutiven Studiengang handelt,
5. Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, gemäß § 39 Absatz 2 und 3 des Hochschulgesetzes und
6. Bewerberinnen und Bewerber für ein Probestudium gemäß § 39 Absatz 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes, wenn die jeweilige Hochschule nach § 39 Absatz 4 Satz 3 des Hochschulgesetzes ein Probestudium zugelassen hat.

In Studiengängen, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, findet die Obergrenze nach Satz 1 Nummer 3 keine Anwendung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Ministerium kann bestimmen, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit. Werden Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auch nach Durchführung von Nachrückverfahren nicht in Anspruch genommen, werden die verbliebenen Studienplätze nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 vergeben. Nach Durchführung von Nachrückverfahren nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 6 werden nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 vergeben. Wer unter die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 fällt, kann nicht im Verfahren nach § 6 zugelassen werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach der Zugehörigkeit zu dem Kader einer Sportart des Landessportverbandes Schleswig-Holstein oder des Olympiastützpunktes Hamburg/Schleswig-Holstein ausgewählt. Verbleibende Studienplätze werden an andere Spitzensportlerinnen und –sportler vergeben. Übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und –sportler die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden sie nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens entsprechend § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 ausgewählt.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose werden, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung besucht hat,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Hochschulen können Einzelheiten durch Satzung regeln.“

e) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

- f) In Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden nach Wartezeit ausgewählt. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte gemäß Absatz 3 bedeuten würde, sind vorrangig auszuwählen. Der Senat der Hochschule kann durch Satzung bestimmen, dass auch Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, die die Voraussetzungen des § 39 Absatz 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes erfüllen, in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ausgewählt werden können.“
- h) Absatz 9 wird gestrichen.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet;“
- bb) Nummer 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
„d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Werden Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch nach Durchführung von Nachrückverfahren nicht in Anspruch genommen, werden die verbliebenen Studienplätze nach Absatz 1 Nummer 3 vergeben.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 4 Absatz 3, 4 und 6 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ durch die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
9. § 9 wird gestrichen. Der bisherige § 10 wird § 9.
10. Nach dem neuen § 9 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag und zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit zentralem Vergabeverfahren

§ 10

Stiftungsrat der „Stiftung für Hochschulzulassung“ (zu Artikel 1 und 3 Staatsvertrag)

Die Vertreterin oder der Vertreter des Landes im Stiftungsrat der „Stiftung für Hochschulzulassung“ nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 3 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), wird vom Ministerium bestimmt. Die Landesrektorenkonferenz ist die nach Landesrecht vorgesehene Vertretungskörperschaft der Hochschulen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 3 des in Satz 1 genannten Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 11

Festsetzung von Zulassungszahlen und Probestudium (zu Artikel 6 und 7 Staatsvertrag)

- (1) § 2 Absatz 5 findet bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach Artikel 6 Absatz 3 des Staatsvertrages entsprechende Anwendung.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber nach § 39 Absatz 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes werden nicht für das erste Fachsemester eines Studiengangs zugelassen, der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen ist.

§ 12

Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Auswahlverfahren der Hochschule (zu Artikel 9 und 10 Staatsvertrag)

- (1) Auf die Auswahl ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages findet § 5 Absatz 5 entsprechende Anwendung.
- (2) Im Auswahlverfahren der Hochschule nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages findet § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass im Fall des § 6 Absatz 1 Satz 4 außerdem nach dem Grad der Ortspräferenz entschieden werden kann. § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Falschangaben im Bewerbungsverfahren (zu Artikel 11 Staatsvertrag)

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber einer Hochschule falsche Angaben über die für die Auswahl von Bewerberinnen oder Bewerbern maßgebli-

chen Daten macht und diese Falschangabe ursächlich für die Vergabe eines Studienplatzes an sie oder ihn war, ist ihr oder ihm die Einschreibung zum Studium zu versagen. Wenn die Immatrikulation bereits erfolgt ist, ist sie oder er zu exmatrikulieren.

11. Nach dem neuen § 13 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Abschnitt 3
Zuständigkeiten und Ermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften“**

12. Der bisherige § 11 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Verordnung“ wird durch das Wort „Rechtsverordnungen“ ersetzt und nach dem Wort „Kriterien“ werden die Worte „nach diesem Gesetz“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden nach den Worten „Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung“ die Worte „und ein elektronischer Bescheidversand“ eingefügt.

ccc) In Nummer 3 werden die Worte „aus Gründen“ durch die Worte „aus anderen Gründen“ ersetzt.

ddd) In Nummer 8 werden die Worte „und § 9“ gestrichen.

eee) In Nummer 9 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Ministerium wird außerdem ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages zu erlassen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnungen“ ersetzt und es werden nach den Worten „dieses Gesetzes“ die Worte „und des Artikels 12 Absatz 1 des Staatsvertrages“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Verordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnungen“ ersetzt und werden nach den Worten „diesem Gesetz“ die Worte „und nach Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Zuständige Landesbehörde im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 des Staatsvertrages ist das Ministerium.“

13. Der bisherige § 12 wird § 15.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 119 erhält folgende Fassung:

„§ 119

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit ist unter den Voraussetzungen des § 64 Absatz 5 des Hochschulgesetzes zulässig. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck

Das Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die externen Mitglieder des Stiftungsrates sind Angehörige der Stiftungsuniversität.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Interne Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig einem anderen zentralen Organ der Hochschule oder den Senatsausschüssen angehören; sie können nicht zu Mitgliedern des Stiftungsrates in den Findungskommissionen nach § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 HSG nominiert werden.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 7 wird das Wort „hauptamtlichen“ gestrichen, ein Semikolon und folgender Satz angefügt:
„Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Präsidiums werden nur von den externen Mitgliedern des Stiftungsrates abgeschlossen.“

2. In § 10 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „wissenschaftliche Personal der Stiftungsuniversität“ ein Komma und die Worte „mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren,“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes

Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird

wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 76 bis 81 des Hochschulgesetzes (HSG) gelten unmittelbar; § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4, § 15 Absatz 3 sowie § 27a HSG finden keine Anwendung.“
2. In § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 5 erhält jeweils Satz 2 folgende Fassung:
„Für die Gleichstellungsbeauftragte gilt § 27 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 HSG entsprechend.“
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„§ 27 Absatz 1 Satz 5 HSG gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Absatz 6 Satz 6 HSG findet in Bezug auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gremien entsprechende Anwendung, § 23 Absatz 8 und 12 und § 26 HSG finden keine entsprechende Anwendung.“
4. In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
5. § 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Kuratorium wählt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsakademie, der im Einvernehmen mit dem Ausbildungsausschuss ergeht, eine Studienleiterin oder einen Studienleiter, die oder der die Leiterin oder den Leiter vertritt.“

Artikel 6

Änderung des Studentenwerkgesetzes

Das Studentenwerkgesetz vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ durch die Angabe „des für Hochschulen zuständigen Ministeriums (Ministerium)“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2 und § 8 Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ durch die Angabe „des Ministeriums“ ersetzt.

In § 2 Absatz 2 Satz 3, § 3 Absatz 2, § 8 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ durch die Angabe „Ministerium“ ersetzt.

Artikel 7

Übergangsvorschriften

- (1) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltende Fassung des § 19 Absatz 3 Satz 5 des Hochschulgesetzes über die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates ist weiter anzuwenden, bis die laufende Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beendet ist.
- (2) Die Verordnung zur Einteilung der Hochschuljahre und Unterrichtszeiten an den staatlichen Hochschulen ab Wintersemester 2015/2016 bis Sommersemester 2016 vom 18. Mai 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 38), geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 82), ist bis einschließlich zum Sommersemester 2016 weiter anzuwenden.
- (3) Die Verfassung und weitere bestehende Satzungsregelungen der Hochschule und der Studierendenschaft sind innerhalb eines Jahres an die Bestimmungen des Hochschulgesetzes anzupassen; bis zu einer Anpassung sind sie in der geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (4) Für Gleichstellungsbeauftragte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits einmal im Amt bestätigt wurden und sich in der zweiten Amtszeit befinden, kann die in Artikel 1 § 27 Absatz 4 Satz 3 vorgeschriebene Erklärungsfrist verkürzt werden. Für Gleichstellungsbeauftragte, die zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Senat der Hochschule bereits zweimal im Amt bestätigt worden sind und sich in der dritten Amtszeit befinden, gilt Artikel 1 § 27 Absatz 4 Satz 5 entsprechend.
- (5) Die Hochschulzulassungsverordnung vom 21. März 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 102), ist bis zu einer Anpassung an die geänderten gesetzlichen Vorschriften im Hochschulzulassungsgesetz in der geltenden Fassung weiter anzuwenden. Auswahl- und Curricularwertsatzungen der Hochschule, die auf Basis des Hochschulzulassungsgesetzes, des ZVS-Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), und der Hochschulzulassungsverordnung erlassen wurden, sind bis zu einer Anpassung an die Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung in der geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Das Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 19. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), und das Gesetz über die Wahl

zu den Förderungsausschüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 7. Dezember 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) werden aufgehoben.

(2) Es treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Wahl zu den Förderungsausschüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in besonderen Fällen vom 14. Dezember 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153),
2. die Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Hochschulrahmengesetz vom 22. März 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 125), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
3. die Verordnung über die staatlichen Prüfungen im Studiengang Industrie-Design an der Fachhochschule Kiel vom 28. Juni 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 259), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153),
4. die Verordnung über die staatlichen Prüfungen im Studiengang Kommunikations-Design an der Fachhochschule Kiel vom 28. Juni 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 266), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153),
5. die Verordnung über die staatlichen Prüfungen im Studiengang Freie Kunst an der Fachhochschule Kiel vom 28. Juni 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 273), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153),
6. die Verordnung über die staatliche Prüfung im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Kiel vom 28. Juni 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 321, ber. 1984 S. 78),
7. die Verordnung über die Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Lübeck vom 12. Mai 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153),
8. die Verordnung über die staatlichen Prüfungen im Studiengang Mathematik an der Fachhochschule Flensburg vom 9. Juli 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 255),
9. die Verordnung zur Durchführung des § 23 des Hochschulgesetzes vom 24. März 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 131),
10. die Verordnung über die staatlichen Prüfungen im Studiengang Technikübersetzen an der Fachhochschule Flensburg vom 16. Oktober 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juni 2004

(GVOBl. Schl.-H.S. 153),

11. die Verordnung über die Frauenbeauftragte des Klinikums der Medizinischen Universität zu Lübeck vom 13. September 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 289),
12. die Verordnung zur Verleihung des Rechts, für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums den Grad eines Magisters oder einer Magistra zu verleihen vom 15. September 1995 (NBl. MWFK/MFBWS Schl.-H. S. 401),
13. die Verordnung über die künstlerische Eignungsprüfung für den Studiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien vom 31. März 1996 (NBl. MWFK/MFBWS Schl.-H. S. 171), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575),
14. die Verordnung zur Verleihung des Rechts, den Grad "Master of Business Administration" zu verleihen vom 13. Januar 1997 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 44),
15. die Verordnung zur Verleihung des Rechts, den Grad "Master of Science" zu verleihen vom 10. Juli 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 286),
16. die Verordnung über quantitative Eckdaten für das Studium und die Hochschulprüfungen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 25. September 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 450),
17. die Verordnung über die sportmotorische Eignungsprüfung vom 2. April 2003 (NBl. MBWFK -H- Schl.-H. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2006 (NBl. MWV - S. 101),
18. die Verordnung über die Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Kunst an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das Lehramt an Realschulen und an der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 17. Februar 2004 (NBl. MBWFK -H- Schl.-H. S. 87), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Mai 2006 (NBl. MWV -H- S. 101) und
19. die Verordnung über die Abschlussprüfung an der Berufsakademie vom 28. Januar 1987 (NBl. KM. S. 31), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143).

Artikel 9

Bekanntmachung der geltenden Fassung

Das Ministerium wird ermächtigt, das Hochschulgesetz und das Hochschulzulassungsgesetz in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Abschnittsfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

Britta Ernst
Ministerin für Schule und
Berufsbildung

Stefan Studt
Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Monika Heinold
Ministerin für Finanzen

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Im Jahr 2007 wurde mit einem neuen Hochschulgesetz ein deutlich veränderter rechtlicher Rahmen für die Hochschulen des Landes geschaffen. Es folgte im Jahr 2009 eine Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes. Beide Gesetze bedürfen nach nunmehr acht und sechs Jahren in der praktischen Anwendung einer Überarbeitung und Modernisierung.

Die Landesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die bestehenden gesetzlichen Regelungen und Rahmenbedingungen im gemeinsamen Dialog mit allen Hochschulakteuren auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen, weiterzuentwickeln und Empfehlungen für eine Gesetzesnovellierung zu erarbeiten. Im Rahmen eines umfassenden Diskussionsprozesses haben dazu eine Vielzahl von Gesprächen mit unterschiedlichen Akteuren aus dem Hochschul- und Wissenschaftsbereich stattgefunden, aus denen eine Reihe von Empfehlungen und Vorschlägen für eine Gesetzesnovellierung hervorgegangen sind. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen, der durch folgende Inhalte gekennzeichnet ist:

1. Neuordnung der Leitungsstrukturen - Mehr Transparenz und Informationsaustausch - Stärkung der Mitbestimmung der Studierenden

Praktische Erfahrungen aus der Arbeit der 2007 neu eingerichteten Hochschulräte sowie Untersuchungen des Landesrechnungshofes haben gezeigt, dass es bei der Aufgabenverteilung zwischen den Hochschulräten, den Präsidien und den Senaten der Hochschulen, aber auch gegenüber dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium Optimierungsbedarf gibt. Insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulräten und Senaten gestaltete sich in der Vergangenheit nicht immer einfach. Kritisiert wurden in diesem Zusammenhang insbesondere eine fehlende Transparenz bei der Arbeit der Hochschulräte und ein geringer Informationsaustausch. In den zwischen dem Ministerium, den Präsidien der Hochschulen und Mitgliedern der Hochschulräte geführten Fachgesprächen sind außerdem Aufgabenbereiche identifiziert worden, die zu der Ausrichtung der Hochschulräte als strategische Beratungsorgane nicht passen. Eine von der Landesrektorenkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich deshalb mit der zukünftigen Aufgabenverteilung zwischen Präsidien, Senaten und Hochschulräten näher befasst und Vorschläge für Zuständigkeitsveränderungen entwickelt.

Der Gesetzentwurf nimmt einige dieser Vorschläge mit dem Ziel auf, die Beratungsfunktion der Hochschulräte zu stärken. Darüber hinaus behalten die Hochschulräte weiterhin eigene Entscheidungskompetenzen. Diese betreffen die Bereiche „Struktur- und Entwicklungsplanung“, „Qualitätssicherung“ und „Grundsatzangelegenheiten der Verteilung von Finanz- und Sachmitteln“, die für die zukünftige Ausrichtung der Hochschulen von besonderer Bedeutung sind.

Im Gegenzug werden die Hochschulräte von Überwachungspflichten bei Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie Zustimmungspflichten bei Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten entlastet. Die Entscheidung über Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten soll künftig wieder allein beim Senat liegen.

Beim Senat verbleiben darüber hinaus die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und seine umfassende Entscheidungskompetenz in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium. In diesem Zusammenhang erhält der Senat neue Zu-

ständigkeiten bei dem Erlass von Hinweisen und Regeln zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung und zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals.

Der Informationsaustausch zwischen den Hochschulräten und den übrigen Organen der Hochschule sowie dem Ministerium wird verbessert. Die oder der Vorsitzende des Senats erhält ein Rede- und Antragsrecht im Hochschulrat. Der Hochschulrat wird außerdem dazu verpflichtet, dem Senat und dem Ministerium alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vorzulegen. Das Ministerium kann je nach Anlass (z. B. bei Diskussionen über den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule oder über Ziel- und Leistungsvereinbarungen) als Gast an den Sitzungen des Hochschulrates teilnehmen, um die gegenseitigen Standpunkte besser austauschen zu können. Neu aufgenommen wird außerdem die Möglichkeit einer Entlassung von einzelnen Mitgliedern der Hochschulräte, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Senat und Hochschulrat gestört ist.

Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Studierendenausschüsse in Schleswig-Holstein haben in weiteren Gesprächen vorgetragen, die Mitarbeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulgremien werde häufig nicht richtig wertgeschätzt. Die Einflussnahmemöglichkeiten seien nur sehr gering. Es sei für die Studierenden deshalb nicht besonders attraktiv, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Sie fordern aus diesem Grund, die studentischen Mitbestimmungsmöglichkeiten, insbesondere im Senat der Hochschulen, zu verbessern.

Der Gesetzentwurf sieht dazu in § 15 des Hochschulgesetzes ein zusätzliches Widerspruchsrecht der Studierenden in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen vor. Das Widerspruchsrecht kann im Senat und in den Fachbereichskonventen ausgeübt werden, wenn ein Beschluss in solchen Angelegenheiten gegen die Stimmen der Mitgliedergruppe der Studierenden gefasst wurde.

Außerdem wird die Beteiligung der Studierenden und der anderen Mitgliedergruppen an der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers verbessert. Künftig sind für die jeweiligen Findungskommissionen zur Vorbereitung der Wahl mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jeder Mitgliedergruppe zu nominieren.

Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses erhält darüber hinaus eine Rede- und Antragsrecht im Senat.

Mit den genannten Maßnahmen soll der Einfluss der Studierenden auf die Entscheidungsfindung im Senat und in den Fachbereichskonventen gestärkt werden.

Eine weitere Anregung der Studierendenvertretungen aufnehmend, ermöglicht das Gesetz in § 72 Absatz 4 den studentischen Fachschaften den Status einer rechtsfähigen Gliedkörperschaft der Studierendenvertretung zu erhalten. Die Arbeit und die Aufgabenwahrnehmung der Fachschaftsvertretung werden so rechtlich besser abgesichert.

2. Förderung der Gleichstellung und Stärkung der Position der Gleichstellungsbeauftragten

Im Ländervergleich weist Schleswig-Holstein gegenwärtig den niedrigsten Stand bei der Zahl weiblicher Professuren an den Hochschulen des Landes aus. Die Landesregierung möchte aus diesem Grund den Anteil von Frauen am Hochschulpersonal nachhaltig steigern.

In einem ersten Schritt sind dazu für die laufende Zielvereinbarungsperiode 2014 bis 2018 konkrete Vereinbarungen zur Förderung der Gleichstellung mit den Hochschulen getroffen und an das Profilbudget gekoppelt worden.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Förderung der Gleichstellung als Aufgabe der Hochschulen in § 3 des Hochschulgesetzes deutlicher herausgestellt und der Gesetzestext an die Formulierungen in Artikel 6 der Landesverfassung und § 15 Gleichstellungsgesetz angeglichen. Außerdem werden Vorschläge der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen Schleswig-Holsteins (LaKoF) aufgenommen.

Die Position der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen wird durch eine umfassende Neuregelung des § 27 Hochschulgesetz gestärkt.

Nach der bisherigen Konzeption des Gesetzes waren die Hochschulen aufgefordert, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten in ihren Verfassungen zu regeln. Das Gesetz gab nur einen relativ groben Rahmen vor. Insbesondere ein Widerspruchsrecht bei Entscheidungen, die nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichstellungsauftrag verstießen, bestand nur im Rahmen der von der Verfassung der jeweiligen Hochschule eingeräumten Rechte und Befugnisse. Mit der Neuregelung wird das Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten nunmehr gesetzlich geregelt. In das Gesetz werden darüber hinaus weitere Bestimmungen zur fachlichen Weisungsfreiheit und über die räumliche und personelle Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten aufgenommen.

Für hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird die berufliche Absicherung deutlich verbessert. Künftig besteht die Möglichkeit, nach einer ersten Wiederwahl auf eine erneute Ausschreibung der Position der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten zu verzichten und das Dienstverhältnis zu entfristen, wenn sich die Gleichstellungsbeauftragte dazu bereit erklärt, das Amt weiter auszuüben und sie der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.

Einem weiteren Vorschlag der LaKoF folgend, werden in den §§ 14 und 42 des Hochschulgesetzes Regelungen zur Verhinderung sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt unter den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule aufgenommen.

3. Verankerung des Diversity-Ansatzes und Einführung einer Beauftragten oder eines Beauftragten für Diversität

Neben der Geschlechtergleichstellung wird das Thema „Vielfalt der Hochschulmitglieder“ immer wichtiger. Die Hochschulen haben sich in den vergangenen Jahren über die klassischen Studierenden mit Abitur hinaus für beruflich qualifizierte Studierende geöffnet. Die Einführung der Bachelor-Master-Struktur führte zu einer Internationalisierung der Studiengänge. Die Attraktivität der schleswig-holsteinischen Hochschulen für ausländische Studierende wurde gesteigert. Außerdem ist festzustellen, dass die Zahl der Studierenden mit Migrationshintergrund zunimmt.

Ein besonderes Anliegen der Landesregierung ist es darüber hinaus, für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten Benachteiligungen abzubauen und ihre Teilnahmemöglichkeiten am Hochschulbetrieb zu erleichtern, um ihre Potentiale für die Wissenschaft stärker zu nutzen.

Dies stellt die Hochschulen insgesamt vor neue Herausforderungen. Im Aufgabenkatalog der Hochschulen in § 3 des Hochschulgesetzes wird dementsprechend eine Regelung aufgenommen, nach der die Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen zu berücksichtigen haben und auf den Abbau bestehender Nachteile und Hindernisse der unterschiedlichen Gruppen hinwirken sollen. Zu diesem Zweck wird die Position einer oder eines Beauftragten für Diversität an den Hochschulen neu eingeführt. Die oder der Beauftragte für Diversität wird vom Senat gewählt und nimmt insbesondere die aus anderen Ländern bereits bekannte Funktion einer oder eines Behindertenbeauftragten wahr. Sie oder er soll sich darüber hinaus aber auch um die besonderen Belange von anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, ausländischen Studierenden und beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung kümmern. Es handelt sich dabei um ein grundsätzlich nebenberuflich auszuübendes Amt. Die oder der Beauftragte für Diversität kann mit bereits existierenden Einrichtungen an der Hochschule, wie z. B. die Schwerbehindertenvertretung oder die Personalvertretungen, zusammenarbeiten.

4. Gute Beschäftigungsbedingungen - verbesserte Perspektiven für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

Die Entwicklung der Beschäftigungsbedingungen an den deutschen Hochschulen in den letzten Jahren zeigt, dass sich das Verhältnis zwischen unbefristeten und befristeten Beschäftigungsverhältnissen deutlich zu mehr befristeten Beschäftigungsverhältnissen verschoben hat und die Vertragslaufzeiten immer kürzer werden. Eine Ursache für diese Entwicklung sind sicherlich zusätzlich geschaffene Stellen außerhalb des Grundhaushalts der Hochschulen im Rahmen der Exzellenzinitiative oder aus sonstigen Mitteln Dritter. Diese Stellen sind nicht dauerhaft, sondern nur auf Zeit finanziert und lassen aus diesem Grund nur befristete Beschäftigungsverhältnisse zu.

Um den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern verlässliche Karrierewege zu ermöglichen, sollen sich die Hochschulen aber grundsätzlich darum bemühen, unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen den Vorrang einzuräumen und die Befristungsdauer nicht ohne besondere Gründe unangemessen zu verkürzen. Darüber hinaus sollen sie allgemein für gute Beschäftigungsbedingungen sorgen. In § 3 des Hochschulgesetzes wird ein entsprechender Auftrag an die Hochschulen aufgenommen. Die Hochschulen werden aufgefordert, sich einen Verhaltenskodex zu geben, in dem sie Rahmenbedingungen für gute Beschäftigungsbedingungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegen. Ziel soll es sein, mehr Daueraufgaben durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigen zu lassen, die unbefristet beschäftigt sind. Notwendige Befristungen bei Drittmittelprojekten sollen sich an der Laufzeit der Drittmittelprojekte orientieren. Weitere Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten für alle Beschäftigten, ein Gesundheitsmanagement zur Vermeidung psychischer und physischer Überforderung, angemessene Vergütungen und Laufzeiten für Lehraufträge sollen ergriffen und eine weitgehende Einbindung der Mitglieder der Hochschule in oder eine Beteiligung an den Entscheidungsprozessen der Hochschule ermöglicht werden.

Flankierend dazu werden die Anforderungen an Lehrbeauftragte, eine Mitgliedschaft an der Hochschule zu erwerben und damit stärker an den Entscheidungsprozessen der Hochschule zu partizipieren, gesenkt. Künftig ist es für eine Mitgliedschaft an der

Hochschule ausreichend, wenn sie sich mit mindestens vier statt bisher fünf Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen.

Für Juniorprofessorinnen und -professoren wird in § 62 des Hochschulgesetzes die Möglichkeit eines Tenure Track in Anlehnung an das amerikanische Tenure - Track-System weiterentwickelt. Damit kann hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern ein verlässlicher Karriereweg angeboten werden, an dessen Ende die Berufung auf eine unbefristete Professur steht. Die Landesregierung verfolgt damit das Ziel, die Attraktivität der Juniorprofessur an den schleswig-holsteinischen Hochschulen im nationalen und internationalen Vergleich zu steigern.

Die Hochschulen erhalten darüber hinaus mehr Freiheiten bei der Berufung von Professorinnen und Professoren. Hierzu wird neben der Weiterentwicklung des Tenure Track für Juniorprofessorinnen und -professoren eine weitere Möglichkeit geschaffen, besonders qualifizierte Professorinnen und Professoren unter Verzicht auf eine Ausschreibung von einem Amt der Besoldungsgruppe W2 auf eine Amt der Besoldungsgruppe W3 zu berufen.

Insgesamt wird die entsprechende Vorschrift des § 62 Hochschulgesetz neu geordnet und klarer strukturiert.

Außerdem wird die bislang in § 63 Absatz 1 des Hochschulgesetzes enthaltene Regelung gelockert, nach der die Berufung in ein Professorenamt auf Lebenszeit in der Regel nur möglich ist, wenn die Professur zunächst für zwei Jahre befristet besetzt wurde. Diese Regelung führte nach Mitteilung der Landesrektorenkonferenz zu Wettbewerbsnachteilen schleswig-holsteinischer Hochschulen bei der Gewinnung von hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern im Wettbewerb mit Hochschulen aus anderen Bundesländern. Nach der Neuregelung haben die Hochschulen nun die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob sie Berufungen in ein Professorenamt auf Lebenszeit zunächst zeitlich befristen oder ob sie davon absehen, weil Bewerberinnen oder der Bewerber aus dem Ausland oder von anderen Hochschulen ansonsten nicht gewonnen werden können.

Neu eingeführt wird in § 65 Absatz 3 des Hochschulgesetzes die Möglichkeit, Professorinnen und Professoren, die bereits in den Ruhestand getreten sind, an der Hochschule für Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst weiter zu beschäftigen (Seniorprofessur).

5. Erleichterte Bedingungen für den Zugang und die Zulassung beruflich qualifizierter Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Der Zugang und die Regelungen über die Zulassung beruflich qualifizierter Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden erleichtert, um dieser Bewerbergruppe bessere Startmöglichkeiten zur Aufnahme eines Hochschulstudiums zu bieten. Künftig ist die Aufnahme eines Probestudiums für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über keine sonstige Hochschulzugangsberechtigung verfügen, mit dem Abschluss einer Berufsausbildung bereits nach dreijähriger statt bislang fünfjähriger Berufstätigkeit möglich.

Im Hochschulzulassungsrecht wird parallel dazu eine Vorabquote für Studienbewerberinnen und -bewerber für ein Probestudium eingeführt.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Vorabquote für beruflich Qualifizierte vor, die eine berufliche Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Absatz 2 des Hochschulgesetzes erworben haben. Dies ermöglicht eine individuellere Auswahl der beruflich qualifizierten Studienbewerberinnen und -bewerber. Schwierigkeiten bei der Vergleichbarkeit von Noten schulischer Hochschulzugangsberechtigungen und beruflicher Abschlüsse in den Auswahlverfahren werden so vermieden.

6. Stärkung der Fachhochschulen durch Einführung eines Promotionskollegs Schleswig-Holstein und Angleichung der Vorlesungszeiten

Aufgabenstellung, Struktur und Wissenschaftlichkeit der Fachhochschulen haben sich seit ihrer Gründung Anfang der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts erheblich gewandelt. Sollten Fachhochschulprofessorinnen und -professoren seinerzeit nicht selbst forschen, sondern die Forschung anderer in ihre Lehre einbringen, so gehört die Forschung heute explizit zu den gesetzlichen Aufgaben der Fachhochschulen. Auch ihr Lehrauftrag ist nach geltender Rechtslage wissenschaftlicher geworden. Im Kontext der Bologna-Reform können in Folge eines entsprechenden Beschlusses der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2000 alle Hochschulen Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Mastergrad führen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dementsprechend in seinem Beschluss vom 13. April 2010, Az.: 1 BvR 216/07, darauf hingewiesen, dass sich Universitäten und Fachhochschulen in den vergangenen Jahren einander angenähert hätten. Es seien nicht allein die Abschlüsse gleichgestellt worden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten neben den Universitäten auch die Fachhochschulen als wissenschaftliche Ausbildungsstätten angesehen werden.

Die Landesregierung ist deshalb davon überzeugt, dass auch Möglichkeiten für die Fachhochschulen zu schaffen sind, ihre Absolventinnen und Absolventen zu promovieren ohne auf eine Teilnahme an Promotionsverfahren der Universitäten beschränkt zu sein.

Es geht dabei nicht um eine Verpflichtung zu Promotionsaktivitäten, sondern darum, forschungsstarken Fachhochschulprofessorinnen und -professoren gleichberechtigte Mitwirkung an Promotionsverfahren einzuräumen und ihren Studierenden einen verlässlichen Rahmen zur Durchführung von Promotionsvorhaben zu bieten. Auch ist es nicht Ziel der Landesregierung, die Promotionsquote weiter zu erhöhen. Den Fachhochschulen sollen aus diesem Grund keine zusätzlichen finanziellen Mittel für die Promotionsprojekte bereitgestellt werden. Vielmehr wird ein gemeinsamer organisatorischen Rahmen zur Durchführung von Promotionsverfahren geschaffen, der durch folgende wesentliche Merkmale gekennzeichnet ist:

1. Fachhochschulen und Universitäten können gemeinsam aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ein Promotionskolleg als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung einrichten. An diesem Promotionskolleg können sich alle schleswig-holsteinischen Hochschulen beteiligen. Nachträgliche Beitritte sind möglich.
2. Das Promotionskolleg besitzt eigene Rechtsfähigkeit. Es regelt seine Organe und Zuständigkeiten selbst und gibt sich Verfahrensregelungen, wobei das Gesetz bestimmte Mindeststandards festlegt. Neben Zweck, Aufgabe, Name, Mitglieder und Sitz ist vor allem mindestens eine Versammlung der Ver-

bandsmitglieder vorzusehen, die die wesentlichen Entscheidungen trifft und insbesondere Satzungen erlässt sowie den Vorstand überwacht, der wiederum die operativen Aufgaben wahrnimmt und das Kolleg nach außen vertritt.

3. Dem Kolleg kann durch Verordnung des Ministeriums das Promotionsrecht verliehen werden, sofern bestimmte (Mindest-)Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu sieht § 54a des Hochschulgesetzes spezielle Vorgaben für die Beteiligung von Fachhochschulprofessorinnen und -professoren am Promotionsverfahren und zum Ablauf des Promotionsverfahrens am Promotionskolleg vor. Das Promotionskolleg dient somit der Qualitätssicherung sowohl der Promotion selbst als auch und vor allem des Promotionsverfahrens.

Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen nach den §§ 76 ff. des Hochschulgesetzes sowie von Universitäten anderer Bundesländer und des Auslands können sich am Promotionskolleg beteiligen; Studierende nichtstaatlicher Hochschulen nach den §§ 76 ff. können am Promotionskolleg promoviert werden.

Flankierend zur Einrichtung des Promotionskollegs werden die Vorlesungszeiten der Fachhochschulen an die Vorlesungszeiten der Universitäten angeglichen. Hierdurch werden Schwierigkeiten bei Kooperationen zwischen Fachhochschulen und Universitäten abgebaut und zusätzliche Freiräume für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen zur Forschung geschaffen. Außerdem wird der Hochschulwechsel für die Studierenden erleichtert.

7. Verantwortungsvoller Umgang mit der Freiheit von Wissenschaft und Forschung

Angesichts der in jüngster Zeit wieder verstärkt geführten Diskussion über den Einsatz und die Verwendung von Forschungsergebnissen im militärischen Bereich sowie der Gefahr einer möglichen Beeinflussung von Forschungsprojekten durch private Drittmittelgeber wird in § 4 Absatz 2 des Hochschulgesetzes ein neuer Regelungsauftrag an die Hochschulen aufgenommen. Das Gesetz fordert die Hochschulen dazu auf, Hinweise und Regeln zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung zu erlassen. Damit wird eine konstruktive Auseinandersetzung mit diesem Thema an den Hochschulen ermöglicht. Im Wege freiwilliger Selbstverpflichtung können sie den Risiken und Gefahren eines Forschungsmissbrauchs begegnen und ethische Standards in der Wissenschaft formulieren.

Flankierend dazu sieht die Neuregelung außerdem die Bildung von Ethikkommissionen als Beratungsgremien bei der Durchführung einzelner Forschungsprojekte vor. Bei der Besetzung dieser Gremien soll neben den Professorinnen und Professoren auch der wissenschaftliche Mittelbau Berücksichtigung finden.

8. Weitere Änderungen im Hochschulgesetz, im Hochschulzulassungsgesetz und anderen Gesetzen

Im Zuge der Novellierung des Hochschulgesetzes werden eine Reihe weiterer Vorschriften an neue rechtliche und fachliche Vorgaben angepasst, klarer strukturiert und neu geordnet. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Vorschriften über die Akkreditierungsverfahren für Bachelor- und Masterstudiengänge in § 5 Absatz 2, über das Körperschaftsvermögen der Hochschulen in § 8 Absatz 5, über das Verfahren zum Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen in § 11 Absatz 3, über die Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Angehörigen der Hoch-

schule in § 13, zur Einrichtung von hochschulübergreifenden wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen in § 18 Absatz 3, zu Prüfungsordnungen in § 52 Absatz 3 und 4 und zur staatlichen Anerkennung privater Hochschulen in § 76 des Hochschulgesetzes.

Artikel 2 des Gesetzes enthält darüber hinaus Änderungen des 2009 neu erlassenen Hochschulzulassungsgesetzes. Bei der praktischen Anwendung wurde in verschiedener Hinsicht Optimierungsbedarf festgestellt. Dies betrifft einzelne Vorabquoten, die gesetzlichen Vorgaben bei den Auswahlmaßstäben und die verwaltungspraktische Handhabung von Verfahrensregelungen.

Auf Wunsch der Hochschulen werden an mehreren Stellen des Gesetzes Regelungen vereinfacht und gestrafft. Zwei Vorabquoten, die sich in der Praxis als nicht erforderlich und nicht praktikabel herausgestellt haben, werden ersatzlos gestrichen.

Im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Auswahlmaßstäbe können bei der Auswahl der Studierenden künftig zusätzliche Kriterien berücksichtigt werden. Die Neuregelung orientiert sich insoweit an bestehenden Regelungen in anderen Ländern. Im bundesweiten Vergleich wird damit die Konkurrenzfähigkeit der schleswig-holsteinischen Hochschulen bei der Auswahl ihrer Studierenden gestärkt.

Einen weiteren Schritt zur Verwaltungsvereinfachung stellt die Integration des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 19. Juni 2007 (ZVS-Gesetz) in das Hochschulzulassungsgesetz dar. Das ZVS-Gesetz bedarf wegen der Auflösung der früheren Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) und der durch Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen an dessen Stelle errichteten „Stiftung für Hochschulzulassung“ einer grundlegenden Überarbeitung. In diesem Zusammenhang können mehrere Vorschriften ersatzlos entfallen oder deutlich gestrafft werden. Das bislang eigenständige ZVS-Gesetz mit teilweise bestehenden Doppelregelungen zum Hochschulzulassungsgesetz wird dadurch entbehrlich. Die verbleibenden und weiterhin notwendigen Vorschriften werden in das Hochschulzulassungsgesetz integriert.

Mit Artikel 8 des Gesetzentwurfes werden eine Reihe von Rechtsvorschriften im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: Änderung des Hochschulgesetzes

Zu Nummer 1 (Abschnittsbezeichnung):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Hochschulgesetzes an die seit dem 1. Januar 2014 geltenden Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht an den aktuellen Paragraphenbestand im Hochschulgesetz.

Zu Nummer 3 (§ 1):

Mit der Änderung in **Absatz 1 Satz 1** wird die Umbenennung der Universität Flensburg in Europa-Universität Flensburg im Hochschulgesetz vollzogen.

Die Ergänzung in **Absatz 2 Satz 2** ermöglicht es den Fachhochschulen in Anlehnung an ähnliche Vorschriften in anderen Ländern anstelle der bisherigen gesetzlichen Bezeichnung „Fachhochschule“ auch die Bezeichnungen „Hochschule“ oder „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ zu verwenden.

Zu Nummer 4 (§ 3):

Der Aufgabenkatalog für die Hochschulen in § 3 wird neu geordnet, um zusätzliche Aspekte ergänzt und erweitert sowie insgesamt gestrafft.

Bei der Änderung des **Absatzes 3** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 4. Der bisherige Absatz 4 Satz 1 wird inhaltsgleich in Absatz 3 Satz 2 fortgeführt. Der bisherige Absatz 3 Satz 2 ist künftig entbehrlich. Hierzu trifft der neue § 18 Absatz 3 eine detailliertere Regelung (siehe dazu die ausführliche Begründung zu Nummer 12).

Mit der Neuformulierung in **Absatz 4** soll der Auftrag an die Hochschulen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft deutlicher hervorhoben werden. Der Gleichstellungsauftrag wird durch Neuaufnahme einer Regelung über die Besetzung der Hochschulgremien ergänzt. Die Hochschulen sollen, wie in Artikel 6 der Landesverfassung formuliert, bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien darauf hinwirken, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind. Die weiteren gesetzlichen Vorgaben über die jeweilige personelle Zusammensetzung der Gremien sind dabei zu beachten. § 14 Absatz 2 Satz 2 trifft insoweit eine konkretisierende Regelung.

Der neue **Absatz 5** übernimmt die bisherigen Regelungsinhalte des Absatzes 4 Satz 2 und des Absatzes 7 Sätze 1 bis 3 und erweitert sie zu einer umfassenden Aufgabe der Hochschulen zur Förderung der Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen. Ausdrücklich erwähnt werden in diesem Zusammenhang die vorrangig mit dem Begriff Vielfalt verbundenen Kernaspekte, wie ethnische und soziale Herkunft, Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Behinderung sowie Religion und Weltanschauung. Es handelt sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung zu berücksichtigender Unterschiede der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Die Aufgabenbeschreibung soll vielmehr umfassend verstanden werden und offen für weitere Bereiche sein. Die Regelung orientiert sich an einer entsprechenden Vorschrift im Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg. Satz 3 betont darüber hinaus die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit, Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, ausländischen Studierenden und beruflich qualifizierten Studierenden. Auf Anregung der Landeskonferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse sind zudem Studierende mit psychischen Erkrankungen in den Katalog mit aufgenommen worden. Bei den genannten Gruppen sollen sich die Hochschulen besonders bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen, z. B. durch Einführung von Teilzeitstudienmodellen oder den Besuch von Ergänzungskursen, um flexible Lösungen bemühen.

Mit dem neuen **Absatz 6** wird der Aufgabenkatalog der Hochschulen um einen weiteren Aspekt erweitert. Die Hochschulen erhalten künftig den Auftrag, den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung zu tragen. Sie erlassen dazu unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Personalräte nähere Regelungen in einem Verhaltenskodex. Die Regelungen haben den Rechtscharakter verbindlicher hochschulinterner Richtlinien. Als Rahmenbedingungen gelten die Prinzipien „Guter Arbeit“. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten für alle Beschäftigten, ein Gesundheitsmanagement zur Vermeidung psychischer und physischer Überforderung, angemessene Vergütungen und Laufzeiten für Lehraufträge und eine Einbindung der Mitglieder der Hochschule in oder eine Beteiligung an den Entscheidungsprozessen der Hochschule.

Außerdem sollen die Hochschulen Maßnahmen ergreifen, um mehr Daueraufgaben durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigen zu lassen, die unbefristet beschäftigt sind. Notwendige Befristungen bei Drittmittelprojekten sollen sich an der Laufzeit der Drittmittelprojekte orientieren.

Aus Gründen des inhaltlichen Zusammenhangs wird darüber hinaus der bisherige Absatz 6 Satz 2 inhaltsgleich als neuer Absatz 6 Satz 3 fortgeführt.

Der neue **Absatz 7** übernimmt inhaltsgleich den bisherigen Absatz 6 Satz 1. Der neue **Absatz 8** übernimmt inhaltsgleich den bisherigen Absatz 9 und wird um den bisherigen Satz 4 des alten Absatzes 7 ergänzt. Der bisherige Absatz 10 wird inhaltsgleich als neuer **Absatz 9** fortgeführt.

Zu Nummer 5 (§ 4):

Mit der Neufassung des **Absatzes 1** wird im Gesetz herausgestellt, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Ausübung der ihnen in Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Wissenschaftsfreiheit eine eigene Verantwortung zur Einhaltung ethischer Grundsätze tragen.

Die Ergänzungen in **Absatz 2** enthalten zu der Änderung in Absatz 1 einen gesetzlichen Auftrag der Hochschulen zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung. Die Hochschulen sollen dazu Hinweise und Regeln erlassen. Die Zuständigkeit für den Erlass entsprechender Vorschriften wird beim Senat liegen (siehe dazu die entsprechende Begründung zu Nummer 14). Entsprechende Vorschriften können sich beispielsweise an den „Hinweisen und Regeln der Max-Planck-Gesellschaft zum verantwortlichen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken“ orientieren, die am 19. März 2010 von dem Senat der Max-Planck-Gesellschaft beschlossen wurden. Diese sehen auch die Einführung einer Ethikkommission vor, die Empfehlungen zur Durchführung von Forschungsprojekten abgeben kann. Um Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern ein Mitspracherecht einzuräumen, sind sie bei der Besetzung einer solchen Ethikkommission zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann der Senat der Hochschule im Rahmen der Selbstverwaltung auch über die Einführung einer Zivilklausel entscheiden. Das Gesetz gibt insoweit nur einen allgemeinen Rahmen vor.

Erlass und Ausübung entsprechender Hinweise und Regeln dürfen die in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes garantierte Wissenschaftsfreiheit nicht verletzen und müssen die verfassungsrechtlichen Grenzen einhalten. Sie können aus diesem Grund nur einer freiwilligen Selbstverpflichtung dienen und lassen sich rechtlich nicht durchsetzen, soweit nicht darüber hinausgehende verbindliche Rechtsnormen zum

Schutz wichtiger verfassungsrechtlich geschützter Güter existieren, die die Forschungsfreiheit ausdrücklich begrenzen.

Zu Nummer 6 (§ 5):

In **Absatz 1 und 2** werden die Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen redaktionell neu gefasst und um die bislang in der Landesverordnung über Studiengänge und die Qualitätssicherung (Hochschulqualitätssicherungsverordnung) enthaltene Zustimmungspflicht des Ministeriums für die Beantragung einer Systemakkreditierung ergänzt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen alle übrigen Regelungen der Hochschulqualitätssicherungsverordnung dafür entfallen und die Verordnung nicht mehr neu erlassen werden.

Zu Nummer 7 (§ 6 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung der Aufgaben des Hochschulrats (siehe dazu die näheren Ausführungen zu den Änderungen in § 19 HSG).

Zu Nummer 8 (§ 8):

Mit der Regelung in § 34 Haushaltsgesetz 2015 ist, bezogen auf den Globalzuschuss, erstmals eine gesetzliche Regelung getroffen worden, die die Mitfinanzierung von Landeshochschulbaumaßnahmen durch die Hochschulen selbst ausdrücklich erlaubt. Die Erfahrungen mit dieser Regelung zeigen, dass das Interesse der Hochschulen insoweit sogar höher ist als erwartet. Aus diesem Grund wird die Regelung dauerhaft in **Absatz 1** übernommen. Dafür verwendet werden dürfen Finanzmittel der Hochschulen aus bereits gebildeten Rücklagen. Da die Finanzierungsbeiträge im Rahmen der Auflösung von Hochschulrücklagen vom Land zu finanzieren sind, ist es erforderlich, die Zulässigkeit solcher Finanzierungen von der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums abhängig zu machen.

Mit Neufassung des **Absatzes 5** werden die Vorgaben zur Verwaltung des Körperschaftsvermögens der Hochschulen in Anlehnung an die Vorschriften anderer Länder neu strukturiert und klarer gefasst. Insbesondere wird rechtlich klargestellt, dass das Land aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, weder berechtigt noch verpflichtet wird und dass Zuwendungen Dritter an die Hochschule grundsätzlich in das Körperschaftsvermögen fallen. Davon ausgenommen sind Drittmittel, die zur Finanzierung von Forschungs- und Lehrvorhaben gewährt werden und Zuwendungen, für die die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt haben.

Zu Nummer 9 (§ 9):

Mit den Zielen, die Selbständigkeit der Hochschulen weiter zu stärken und gleichzeitig einen sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz zu gewährleisten, soll durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 die Übertragung der Bauherreneigenschaft auf die Hochschulen erprobt und im Anschluss evaluiert werden.

Zu Nummer 10 (§ 11):

Mit dem neu eingefügten **Absatz 3** wird eine Lücke im Gesetz geschlossen. Für den Fall, dass Ziel- und Leistungsvereinbarungen vor Ablauf der Zielvereinbarungsperiode nicht rechtzeitig zustande kommen, ermöglicht die Regelung dem Land für eine

Übergangszeit den Hochschulen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen und dazu Zielvorgaben zu erlassen, um die Aufgabenwahrnehmung und die Entwicklung der Hochschulen zu gewährleisten. Die Regelung orientiert sich an ähnlichen Vorschriften in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Zu Nummer 11 (§ 13):

Die Änderungen in **Absatz 1 und Absatz 4** nehmen Vorschläge der Hochschulen, des Hauptpersonalrates im für Hochschulen zuständigen Ministerium und des Personalrates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zum Mitgliederstatus von Lehrbeauftragten, zur Änderung der Terminologie der bisherigen Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes und zur Einführung eines Angehörigenstatus für die Mitglieder des Hochschulrates und für ehemalige Studierende auf.

In **Absatz 1 Satz 1 Nummer 2** wird es den Lehrbeauftragten durch die geänderte Formulierung ermöglicht, die Mitgliedschaft an der Hochschule bereits dann zu erwerben, wenn sie sich mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen. Damit werden die durch die Erhöhung der Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren auf neun Lehrverpflichtungsstunden indirekt eingetretenen erhöhten Anforderungen an eine Mitgliedschaft auf das frühere Maß reduziert.

In **Nummer 4** wird die Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes in Anlehnung an entsprechende Formulierungen in den Hochschulgesetzen anderer Länder in die Mitgliedergruppe „Technik und Verwaltung“ umbenannt. Damit soll die Abgrenzung zur Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes künftig durch eine positive Umschreibung der von dieser Mitgliedergruppe ausgeübten Tätigkeiten vorgenommen werden.

Das schleswig-holsteinische Hochschulgesetz kannte, anders als andere Landes Hochschulgesetze, eine Unterscheidung in Mitglieder und Angehörige bisher nicht. Stattdessen differenzierten die Absätze 1 und 4 nach Mitgliedern und Mitgliedern gleichgestellten Personen. Diese Differenzierung wird durch die Neufassung des **Absatzes 4** aufgegeben. Künftig wird eine Unterscheidung in Mitglieder und Angehörige eingeführt, wie sie bereits in anderen Ländern üblich ist. Inhaltlich ändert sich durch die neue Terminologie nichts. Wie bisher können auch die Angehörigen der Hochschule das aktive und passive Wahlrecht nur erhalten, wenn das Gesetz oder die Verfassung der Hochschule dieses den Angehörigen ausdrücklich zuerkennt. Ansonsten steht nur Mitgliedern der Hochschule das aktive und passive Wahlrecht zu.

Den Angehörigen der Hochschule neu zugeordnet werden die Mitglieder des Hochschulrates und die Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, da es sich bei diesen Personen um Hochschulexterne oder um bereits in den Ruhestand eingetretene Professorinnen und Professoren handelt und die bisherige Zuordnung zu Mitgliedern der Hochschule aus diesem Grund nicht sachgerecht erscheint. Zusätzlich wird es den Hochschulen ermöglicht, in ihrer Verfassung weitere Personen zu Angehörigen der Hochschule zu bestimmen. Damit können die Hochschulen insbesondere ehemaligen Studierenden einen Angehörigen-Status an der Hochschule einräumen, um den Kontakt zwischen der Hochschule und den Ehemaligen, z. B. durch Alumni - Veranstaltungen, zu erhalten.

Die Änderungen in **Absatz 1 Satz 1 Nummer 6** sowie in **Absatz 3** enthalten redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 4.

Zu Nummer 12 (§ 14):

Die Änderungen in **Absatz 1, 3, 5 und 6** enthalten redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in § 13 Absatz 1 und 4. Die Wortwahl in **Absatz 2** wird an die Formulierung in § 15 Absatz 1 Gleichstellungsgesetz redaktionell angepasst.

Die Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen Schleswig-Holsteins, die Landesrektorenkonferenz, die Landes-ASten-Konferenz und die Universität zu Lübeck haben darauf hingewiesen, dass rechtsverbindliche Regelungen zum Schutz vor sexuellen Übergriffen zwischen Studierenden im Hochschulgesetz bislang fehlen und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in diesen Fällen keine Anwendung finden kann, weil der Anwendungsbereich auf Beschäftigte der Hochschulen beschränkt sei. Aus diesem Grund wird mit dem neuen **Absatz 7** der Anwendungsbereich des AGG auf Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten der Hochschule sind, erweitert, soweit die Regelungen entsprechend anwendbar sind. Darüber hinaus wird es den Hochschulen über § 42 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 zukünftig ermöglicht, Studierende zu exmatrikulieren, die durch vorsätzliche sexuelle Belästigung die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellt haben (siehe dazu ergänzend die Begründung zu § 42). Die Regelungen orientieren sich an entsprechenden Vorschriften in den Hochschulgesetzen anderer Länder.

Zu Nummer 13 (§ 15):

Die mit der Novellierung 2007 eingeführte Stimmrechtsregelung in **Absatz 2 Nummer 2** hat sich nach Mitteilung der Landesrektorenkonferenz nicht bewährt. Aus diesem Grund wird in Anlehnung an Stimmrechtsregelungen in anderen Ländern vorgesehen, dass Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mehr als Neinstimmen, sondern als nicht abgegebene Stimmen gelten und bei Stimmgleichheit ein Antrag abgelehnt ist.

Mit dem neuen **Absatz 3** wird das mit der Novellierung im Jahr 2007 abgeschaffte Widerspruchsrecht der Studierenden in Senat und Fachbereichskonvent in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen wieder eingeführt. Die Regelung orientiert sich inhaltlich am früheren § 39 Absatz 3 und § 54 Absatz 3 in der bis zum Jahr 2007 geltenden Fassung. Das Verfahren wurde insgesamt leicht gestrafft. Mit dem Widerspruchsrecht kann ein Beschluss nicht dauerhaft verhindert werden. Senat und Fachbereichskonvent können aber dazu verpflichtet werden, sich erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Das Widerspruchsrecht der Studierenden ist damit ähnlich ausgestaltet wie das ebenfalls wieder eingeführte Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten. Es gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und in Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten. Dies entspricht der früheren Rechtslage.

Zu Nummer 14 (§ 18):

Das Hochschulgesetz sah bislang schon in § 36 Absatz 2 vor, dass die Hochschulen intern, miteinander und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben zusammenarbeiten. Bislang fehl-

ten im Hochschulgesetz allerdings nähere organisatorische Regelungen über die Zusammenarbeit. Der neue Absatz 3 lässt hierzu künftig unterschiedliche Organisationsformen zu. Die Regelung orientiert sich an den Vorschriften anderer Länder. Unter wissenschaftlichen Einrichtungen sind dabei die unter der überkommenen Bezeichnung „Institute“ bekannten Institutionen zu verstehen. Unter den Begriff „Betriebseinheiten“ fallen z. B. Rechenzentren, Bibliotheken und Archive, die Dienstleistungen bei Erfüllung der Hochschulaufgaben erbringen und die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden müssen.

Hinzu tritt die weitere Möglichkeit, im inner- oder außereuropäischen Ausland eine Außenstelle einzurichten. In diesem Fall hat die Hochschule auch das dort gültige Recht zu beachten. Durch die Regelung werden andere Vorschriften über den Abschluss länderübergreifender oder internationaler Vereinbarungen und Abkommen nicht berührt. Insoweit gelten die allgemeinen Regelungen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben des Artikels 32 GG über Bundes- und Landeskompetenzen bei auswärtigen Beziehungen. Für den Fall, dass eine Außenstelle eingerichtet wird, trifft das Gesetz abweichende Regelungen über die Immatrikulation der Studierenden. Sie werden von der Außenstelle als Studierende der Hochschule eingeschrieben. Die Immatrikulationshindernisse des § 40 Absatz 1 HSG gelten für Studierende einer Außenstelle nicht. Studierende einer Außenstelle nehmen außerdem nicht an den Wahlen der Mitglieder der Hochschulorgane und sonstigen Gremien sowie den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen teil und sind selbst nicht wählbar. Für den Fall eines Studienortwechsels direkt an die Hochschule in Schleswig-Holstein gelten allerdings die allgemeinen Regelungen. Die Ausnahmestimmungen beschränken sich ausschließlich auf ein Studium in der Außenstelle.

Zu Nummer 15 (§ 19):

Mit den Änderungen in § 19 werden Vorschläge und Empfehlungen umgesetzt, die die schleswig-holsteinischen Hochschulräte anhand der seit 2007 gesammelten praktischen Erfahrungen vorgetragen haben und die außerdem von den Präsidien der Hochschulen unterstützt werden. Die Hochschulräte sollen zukünftig vorwiegend mit strategischen Beratungsaufgaben betraut werden.

Im Unterschied zum aktuell geltenden Aufgabenkatalog in **Absatz 1** werden sie von Detailzuständigkeiten bei der Verabschiedung von Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten entlastet. Davon ausgenommen bleibt lediglich die Zustimmungspflicht zur Satzung über Qualitätssicherung, da hier strategische Fragen der Hochschulentwicklung betroffen sind (**Nummer 3**). Als Folgeänderung wird § 6 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Hochschulgesetzes, nach der sämtliche Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Zustimmung des Hochschulrates bedürfen, ebenfalls gestrichen.

Im Rahmen der weiterhin vorgesehenen Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung (**Nummer 7**) werden die Kompetenzen der Hochschulräte um die Beschlussfassung über die zugehörige Satzung zur Ausführung der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung vom 17. Januar 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 39) ergänzt. Regelungen über die Besoldung der Professorinnen und Professoren sowie Rahmenvorgaben für die Leistungsbezüge bleiben weiterhin den entsprechenden gesetzlichen Regelungen und der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung vorbehalten.

Um den Hochschulräten eine fundierte Bewertung der Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule zu ermöglichen, wird darüber hinaus in **Nummer 9** klargestellt, dass die Beratung der Berichte des Präsidiums insbesondere die Berichte über Qualitätssicherungsmaßnahmen umfasst.

Für die Überwachung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen die Hochschulräte nicht mehr zuständig sein. Die entsprechende Aufgabe wird in **Nummer 10** ersatzlos gestrichen. Soweit die Überwachung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen den Hochschulen und dem Land betroffen ist, nimmt diese Aufgabe künftig wieder das für Hochschulen zuständige Ministerium wahr. Die übrigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen innerhalb der Hochschule werden vom Präsidium überwacht. Alle übrigen Aufgabenzuständigkeiten bleiben unverändert.

In der Vergangenheit war insbesondere die Kommunikation zwischen dem Ministerium und dem Universitätsrat über die dort wahrgenommenen Aufgaben nur unzureichend. Um den Austausch zwischen dem Ministerium und den neu gebildeten Hochschulräten an den Universitäten sowie den übrigen Hochschulräten zu verbessern, ermöglicht die Ergänzung in **Absatz 2** künftig dem Ministerium eine Teilnahme an den Sitzungen der Hochschulräte auf deren Einladung. Dies soll insbesondere einen Austausch zwischen Ministerium und Hochschulräten über die gegenseitigen Standpunkte hinsichtlich der Ziel- und Leistungsvereinbarungen und der Struktur- und Entwicklungspläne ermöglichen. Zusätzlich wird eine Berichtspflicht des Hochschulrates gegenüber dem Senat und dem Ministerium eingeführt. Der Hochschulrat soll damit Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ablegen. Der Rechenschaftsbericht ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. Dies kann z.B. über eine Einstellung auf der Internetseite der Hochschule geschehen.

Die bisherige Amtszeit der Hochschulräte von drei Jahren ist in der Vergangenheit als zu kurz empfunden worden, um sich intensiv mit der Hochschulentwicklung auseinanderzusetzen. Die Amtszeit soll aus diesem Grund in **Absatz 3 Satz 5** um ein Jahr verlängert werden. Außerdem wird klargestellt, dass eine einmalige Wiederbestellung möglich ist. Damit lässt das Gesetz künftig eine maximale Amtszeit für die Mitglieder der Hochschulräte von acht Jahren zu. Nach spätestens acht Jahren soll ein Wechsel der Mitglieder stattfinden, um der Hochschule neue Impulse geben zu können.

In **Absatz 3 Satz 6** wird die Möglichkeit einer Entlassung der Hochschulratsmitglieder aus wichtigem Grund durch das Ministerium eingeführt. Ein wichtiger Grund kann vorliegen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Präsidium oder Senat und einzelnen Hochschulratsmitgliedern nicht mehr besteht. Die Entlassung ist nur auf Vorschlag des Senates der Hochschule möglich.

Mit der Regelung im neuen **Absatz 3 Satz 7** wird klargestellt, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Hochschulrates die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach dem üblichen Verfahren für eine volle Amtszeit vorgeschlagen und bestellt wird.

Mit den Neuregelungen in **Absatz 5** sollen der Austausch und die Abstimmung zwischen dem Hochschulrat und dem Senat der Hochschule verbessert werden. Aus diesem Grund erhält nach Satz 2 die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats

das Recht, an den Sitzungen des Hochschulrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er soll künftig als Vermittlerin oder Vermittler zwischen Hochschulrat und Senat fungieren und für einen gegenseitigen Informationsaustausch sorgen.

Mit der Neuregelung in **Absatz 6** soll die Erstattung von Reisekosten und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Hochschulrates verbindlicher geregelt werden. Dazu sieht Satz 2 vor, dass hinsichtlich der Erstattung von Reisekosten eine Regelung in der Verfassung der Hochschule zu treffen ist. Die Hochschule kann selbst bestimmen, ob eine Erstattung ausschließlich nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gewährt wird oder ob im Einzelfall, z. B. für Hochschulratsmitglieder mit einer weiten Anreise, eine abweichende Kostenerstattungsregelung vorgesehen wird. Nach den Sätzen 3 bis 6 können die Hochschulratsmitglieder außerdem eine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird der Höhe nach begrenzt und soll sich künftig an den Aufwandspauschalen der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern orientieren. Aktuell beträgt die Höhe der Aufwandspauschale nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung, auf den die Regelung verweist, 361 Euro je Sitzung. Sie darf für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrates darf die Aufwandsentschädigung um bis zu einem Drittel des festgelegten Betrages erhöht werden. Die Hochschule kann selbst entscheiden, ob sie eine entsprechende Aufwandsentschädigung an ihre Hochschulratsmitglieder zahlen möchte. Wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, so sind die jeweiligen Beträge in der Verfassung der Hochschule festzulegen.

Zu Nummer 16 (§ 21):

Mit der Neuformulierung des **Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3** wird aus Rechtsgründen klargestellt, dass der Senat als zentrales Organ der Hochschule ausschließlich für die Nominierung der Mitglieder des Senats in den Findungskommissionen zur Vorbereitung der Wahlen und im Weiteren nach Nummer 4 für die eigentlichen Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers zuständig ist. Das Vorbereitungsverfahren zur Durchführung der Wahlen im Senat wird von den Findungskommissionen in eigener Verantwortung durchgeführt. Insbesondere entscheiden die Findungskommissionen über den Wahlvorschlag und welche Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers in den Wahlvorschlag einbezogen werden. In den Findungskommissionen wirken gemäß § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 neben den vom Hochschulrat entsandten Mitgliedern nur die vom Senat nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 nominierten Senatsmitglieder mit. Allein diese Senatsmitglieder erhalten damit ein vollständiges Einsichtsrecht in sämtliche Bewerbungsunterlagen.

Die übrigen Senatsmitglieder können über ihr Informationsrecht nach § 21 Absatz 1 Satz 4 zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der in den Wahlvorschlag der Findungskommissionen einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen. Darüber hinaus haben sie das Recht, von den Findungskommissionen Auskunft darüber zu verlangen, aus welchen Gründen Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlag einbezogen wurden und aus welchen Gründen andere Bewerberinnen und Bewerber aus dem Verfahren ausgeschieden sind.

Mit der Erweiterung in **Absatz 1 Satz 3 Nummer 5** erhält der Senat, als das für Angelegenheiten der Forschung verantwortliche zentrale Hochschulgremium, die neue Zuständigkeit für den Erlass von Hinweisen und Regeln zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung und zur Bildung von Ethikkommissionen.

Durch die geänderte Formulierung in **Absatz 1 Satz 3 Nummer 13** wird die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen der Fachbereiche künftig wieder in die alleinige Zuständigkeit des Senats gegeben. Der Hochschulrat soll in diesen Fällen nicht mehr beteiligt werden. Neu aufgenommen wird die Zuständigkeit des Senats für gemeinsame Einrichtungen und Außenstellen nach dem neuen § 18 Absatz 3.

Mit der **neuen Nummer 18 in Absatz 1 Satz 3** wird dem Senat als weitere Zuständigkeit die Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals zugewiesen. Die Regelung ergänzt die neue Aufgabenzuweisung an die Hochschulen in § 3 Absatz 6 über den Erlass eines Verhaltenskodex und stellt insoweit klar, dass die Aufstellung des Kodex der Zustimmung des Senates bedarf.

Mit der Ergänzung in **Absatz 1 Satz 4** wird klargestellt, dass sich das Informationsrecht des Senats auch auf die Findungskommission als sonstiges Gremium der Hochschule bezieht.

Mit den Änderungen in **Absatz 4** werden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Direktorinnen oder Direktoren der Zentren für Lehrerbildung an den Hochschulen und des Allgemeinen Studierendenausschusses im Senat erweitert. Sie erhalten künftig unmittelbar durch das Gesetz ein Rede- und Antragsrecht im Senat. Zusätzlich wird es den Hochschulen ermöglicht, in ihrer Verfassung weitere Personen zu bestimmen, die an den Sitzungen des Senates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen können. Dazu kann beispielsweise eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierenden an der Hochschule gehören. Außerdem wird auf Anregung der Personalräte auch im Hochschulgesetz klargestellt, dass sich die Mitwirkungsbefugnisse der Personalräte im Senat nach den entsprechenden Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein richten.

Bei der Änderung in **Absatz 5** handelt es sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung. Falls sich kein Senatsmitglied dazu bereit erklärt, den Senatsvorsitz zu übernehmen, wird darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, dass in einem solchen Fall ersatzweise ein Mitglied des Präsidiums den Senatsvorsitz übernehmen kann.

Zu Nummer 17 (§ 23):

In **Absatz 5** wird das Quorum für einen Ausschreibungsverzicht bei einer anstehenden Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten auf eine Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder gesenkt. Die bisher erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Senatsmitglieder hatte in der Praxis dazu geführt, dass die Regelung regelmäßig nicht zur Anwendung gelangen konnte. Nach wie vor soll aber an einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder festgehalten werden.

Die Neufassung des **Absatzes 6** verändert im Interesse und zur Stärkung der Mitbestimmung der Mitgliedergruppen des Senates die gesetzlichen Vorgaben über die

Zusammensetzung der Findungskommission zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Künftig setzt sich die Findungskommission aus drei Mitgliedern des Hochschulrates und fünf Mitgliedern des Senates zusammen. Damit wird es unter Berücksichtigung der notwendigen Mitwirkungsmöglichkeiten der Professorinnen und Professoren möglich, dass jede Mitgliedergruppe des Senates in der Findungskommission mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. Dies wird durch den neuen Satz 2 im Gesetz entsprechend vorgeschrieben. Um zu vermeiden, dass die Findungskommission künftig Wahlvorschläge gegen die Mitglieder des Hochschulrates vorlegen kann, wird ein Zustimmungsquorum von mindestens sechs Mitgliedern der Findungskommission vorgeschrieben. Darüber hinaus stellt der neue Satz 6 klar, dass Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule nicht am Verfahren zur Vorbereitung der Wahl mitwirken dürfen. Für den Fall hochschulinterner Bewerberinnen und Bewerber, z. B. aus dem Präsidium, bedeutet dies, dass sie an Sitzungen des Präsidiums, der Findungskommission, des Senats und des Hochschulrats zur Vorbereitung der Wahl nicht teilnehmen und keine Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen dürfen.

Zu Nummer 18 (§ 25):

Mit der Neufassung des **Absatzes 2** wird das Verfahren zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers neu geregelt. Anstelle des bisherigen alleinigen Vorschlagsrechts der Präsidentin oder des Präsidenten sollen die Wahlvorschläge für den Senat künftig von einer Findungskommission vorgelegt werden. Das Verfahren zur Vorbereitung der Wahl wird damit dem Verfahren zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten angeglichen. Die Regelung sieht dazu insbesondere vor, dass bei der Nominierung der Mitglieder des Senats für die Findungskommission alle Mitgliedergruppen vertreten sein müssen. Die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Mitgliedergruppen bei der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers werden damit gestärkt. Die Zusammensetzung der Findungskommission wird gegenüber der Zusammensetzung der Findungskommission für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten leicht modifiziert. Neben Mitgliedern des Hochschulrates und des Senates ist zusätzlich die Präsidentin oder der Präsident Mitglied der Findungskommission. Die Präsidentin oder der Präsident erhält darüber hinaus ein Veto-Recht, mit dem einzelne von der Findungskommission zur Wahl vorgeschlagene Kandidatinnen oder Kandidaten abgelehnt werden können. Damit soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Präsidentin oder Präsident und Kanzlerin oder Kanzler sichergestellt werden.

Zu Nummer 19 (§ 26):

Bei der Änderung in **Absatz 3** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung des Verfahrens zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers in § 25 Absatz 2.

Zu Nummer 20 (§ 27):

Mit dem neuen § 27 wird die Position der Gleichstellungsbeauftragten gestärkt und die bisherige Regelung systematisch neu geordnet.

Absatz 1 übernimmt weitgehend die Regelungen des bisherigen Absatzes 1 soweit nicht einzelne Teile aus systematischen Gründen in die folgenden Absätze verschoben wurden. Die Formulierungen werden leicht gestrafft. Neu aufgenommen und verbindlich für alle Hochschulen vorgeschrieben wird die fachliche Weisungsfreiheit der Gleichstellungsbeauftragten. Die Regelung orientiert sich an § 21 des schleswig-

holsteinischen Gleichstellungsgesetzes. Wieder eingeführt wird außerdem die frühere Regelung des § 66b Absatz 4 der bis zum Jahr 2007 geltenden Fassung des Hochschulgesetzes, nach der die Hochschule der Gleichstellungsbeauftragten im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen hat. Insoweit wird es den Hochschulen nicht mehr selbst überlassen, eine entsprechende Regelung in ihrer Verfassung zu treffen. Klargestellt wird darüber hinaus, dass die Gleichstellungsbeauftragte innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches an den Sitzungen aller Organe und Gremien teilnehmen kann, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule kann insbesondere auch an der Findungskommission zur Wahl der oder des Präsidenten teilnehmen. Andere Zuständigkeiten gelten für die Präsidiumssitzungen. Das Präsidium ist nach Absatz 1 Satz 6 und nach § 22 Absatz 10 HSG verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu beteiligen, sie in die Beratungen einzubeziehen und ihr Gelegenheit zum Vortrag zu geben. Dies schließt eine Information über die Tagesordnungen der Präsidiumssitzungen und zu beratende Themen ein.

Absatz 2 führt ein gesetzliches Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten ein und überlässt es nicht den Hochschulen, dieses selbst in ihrer Verfassung zu regeln. Die Neuregelung orientiert sich an der früheren Regelung in § 66a Absatz 3 der bis zum Jahr 2007 geltenden Fassung des Hochschulgesetzes.

Absatz 3 regelt den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und übernimmt inhaltsgleich die bisherigen Regelungen aus § 27 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 3 HSG. Zusätzlich wird die bisherige Regelung, dass die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu hören ist, ergänzt. Künftig besteht für die Hochschulen die Pflicht, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten zur Ziel- und Leistungsvereinbarung dem Ministerium vorzulegen, damit mögliche Einwände der Gleichstellungsbeauftragten bei den Verhandlungen vom Ministerium berücksichtigt werden können.

Der neue **Absatz 4** enthält Regelungen für die hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen. Übernommen wird der bisherige Absatz 2. Hinzu kommt eine stärkere berufliche Absicherung des Amtes der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Nach einer ersten Wiederwahl kann künftig auf eine erneute Ausschreibung der Stelle verzichtet werden, wenn sich die amtierende Gleichstellungsbeauftragte 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit dazu bereit erklärt, ihr Amt weiter auszuüben und der Senat die Gleichstellungsbeauftragte mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt. Außerdem wird vorgeschrieben, dass das mit der Gleichstellungsbeauftragten begründete Dienstverhältnis in diesem Fall zu entfristen ist. Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird damit nach erster Wiederwahl in ihrer Position stärker abgesichert.

Die **Absätze 5 und 6** fassen die Regelungen über nebenberuflich tätige Gleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs in jeweils einem eigenen Absatz zusammen. Inhaltlich werden die dazu bisher bestehenden gesetzlichen Regelungen übernommen.

Zu Nummer 21 (§ 27a):

Mit dem neuen § 27a wird an den Hochschulen das Amt einer oder eines Beauftragten für Diversität eingeführt. Die oder der Beauftragte für Diversität nimmt die Aufgaben des aus anderen Ländern bekannten Amtes der oder des Behindertenbeauftragten wahr. Sie oder er soll darüber hinaus allgemein Ansprechpartner für Fragen der Diversität sein und sich insbesondere auch für die Belange der weiteren in § 3 Absatz 5 des Gesetzes genannten Gruppen einsetzen. Zu diesem Zweck erhält sie oder er ein Rede- und Antragsrecht in allen Sitzungen der Organe der Hochschule. Lediglich die Präsidiumssitzungen werden ausgenommen. Außerdem darf sie oder er alle notwendigen und sachdienlichen Informationen bei den Gremien und Organen der Hochschule einschließlich des Präsidiums einholen und kann mit anderen Einrichtungen an der Hochschule zusammenarbeiten. Das Amt soll nebenamtlich, kann bei größeren Hochschulen aber auch hauptamtlich ausgeübt werden.

Zu Nummer 22 (§ 28 Absatz 3 Satz 2):

Im Interesse einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Senat und Fachbereichen wird die Regelung eindeutiger gefasst.

Zu Nummer 23 (§ 30 Absatz 6):

Mit Erweiterung der Regelung über die Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen in **Absatz 6** wird es den Hochschulen ermöglicht, künftig mehrere Fachbereichsbeauftragte zur Umsetzung des Qualitätsmanagements im Rahmen einer Systemakkreditierung nach § 5 Absatz 2 zu bestellen.

Zu Nummer 24 (§ 34):

In **Absatz 1** wird aus redaktionellen Gründen der überflüssige Klammerzusatz gestrichen.

In **Absatz 2** wird ein Auftrag für die bibliothekarischen Einrichtungen an den Hochschulen aufgenommen, den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen zu fördern. Ziel dieses Auftrages soll der möglichst freie Zugang zu wissenschaftlichen Werken im Internet (Konzept des „Open Access“) sein. In welcher Form der Förderauftrag konkret umgesetzt wird, bleibt den hochschulbibliothekarischen Einrichtungen vorbehalten. Dabei ist das bestehende Urheberrecht zu beachten.

In **Absatz 3** wird klargestellt, dass das Präsidium die Benutzungsrahmenordnungen durch Satzung erlässt und es dafür keines zusätzlichen Beschlusses des Senats nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 bedarf.

Zu Nummer 25 (§ 39 Absatz 4):

Die Zugangsvoraussetzungen für beruflich Qualifizierte zum Probestudium werden erleichtert, indem die erforderlichen Zeiten einer ausgeübten Berufstätigkeit von fünf auf drei Jahre abgesenkt werden.

Zu Nummer 26 (§ 40 Absatz 1 Nummer 3):

Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich die Regelung auf an einer deutschen Hochschule nicht bestandene Prüfungen bezieht.

Zu Nummer 27 (§ 42):

Bei der Änderung in **Absatz 1** handelt es sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung.

Mit der neuen Nummer 4 in **Absatz 2** wird es der Hochschule bei der Durchführung dualer Studiengänge ermöglicht, Studierende zu entlassen, wenn das Ausbildungsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und dem Kooperationspartner rechtswirksam beendet worden ist. In diesem Fall kann aufgrund der Verzahnung zwischen Ausbildung und Studium das Studium nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden. Dieser Fall stellt einen Sonderfall zu Absatz 2 Nummer 3 da, nach der die oder der Studierende zu entlassen ist, wenn eine für den erfolgreichen Studienabschluss erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Etwas anderes gilt für den Fall, dass innerhalb von drei Monaten ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird und das Studium aus diesem Grund noch erfolgreich fortgesetzt werden kann. Die Regelung orientiert sich an einer entsprechenden Regelung im Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg.

Mit der neuen Nummer 3 in **Absatz 3** Satz 1 und dem neuen Absatz 3 Satz 2 wird es der Hochschule ermöglicht, Studierende bis zur Dauer von zwei Jahren zu exmatrikulieren, wenn sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachgestellt haben. Die Regelung orientiert sich an entsprechenden Regelungen in den Hochschulgesetzen anderer Länder.

Wie bei den übrigen in Absatz 3 aufgeführten Tatbeständen entscheidet im Falle einer Exmatrikulation nach Nummer 3 das Präsidium im förmlichen Verwaltungsverfahren nach den §§ 130 bis 138 des Landesverwaltungsgesetzes.

Zu Nummer 28 (§ 45):

Satz 2 der bisherigen Datenschutzregelung wird dahingehend präzisiert und erweitert, dass für nach § 5 HSG vorgeschriebene Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie für Befragungen im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Studiengängen personenbezogene Daten ehemaliger Hochschulmitglieder und Angehöriger genutzt werden dürfen.

Zu Nummer 29 (§ 47):

Mit der Neuregelung in Satz 3 werden die Unterrichtszeiten an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen auf einheitlich 31 Wochen pro Jahr angeglichen. Für die Universitäten und Kunsthochschulen verändert sich dadurch der Status quo nicht. Für die Fachhochschulen wird die Unterrichtszeit verkürzt. Mit der Ergänzung in Satz 1 zur Prüfungszeit soll sichergestellt werden, dass die Prüfungszeiten möglichst außerhalb der Unterrichtszeit liegen und die Unterrichtszeit nicht weiter verkürzt wird.

Zu Nummer 30 (§ 49):

Durch die Ergänzung in **Absatz 1** wird im Hochschulgesetz klargestellt, dass die schleswig-holsteinischen Hochschulen auch duale Studiengänge anbieten dürfen, in die eine berufliche Ausbildung oder berufspraktische Tätigkeiten integriert sind. Die gewählte Definition der dualen Studiengänge orientiert sich an den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Entwicklung des dualen Studiums von Oktober 2013, Drs. 3479-13.

In den Eckpunkten zur Korrektur der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.12.2009 ist festgelegt worden, dass in den Landeshochschulgesetzen zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen für die Zulassung zu Master-Studiengängen neben einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss weitere Voraussetzungen bestimmt werden können. Diese Vorgaben wurden mit der Novellierung des Hochschulgesetzes vom 4. Februar 2011 in Landesrecht umgesetzt. In der Rechtsprechung ist in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, dass derartige zusätzliche Qualifikationsanforderungen an Studienbewerberinnen und -bewerber nicht übermäßig sein und nicht rein kapazitive Erwägungen einbeziehen dürften (vgl. dazu VG Münster, Beschluss vom 15.10.2010, Az.:9 L 529/10 zu § 49 Absatz 7 Satz 3 HG NRW). Durch Streichung des zusätzlichen Kriteriums „aus Kapazitätsgründen“ in **Absatz 5** Satz 1 erfolgt in Hinblick auf die zitierte Rechtsprechung eine entsprechende Klarstellung im Gesetz.

Mit der Streichung des Wortes „grundsätzlich“ in Absatz 5 Satz 2 wird darüber hinaus klargestellt, dass, bei Erfüllung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen, Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen der Zugang zu Masterstudiengängen an Universitäten ohne weitere Vorbehalte ermöglicht werden soll.

Bei der Änderung in **Absatz 8** handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur der Wortwahl.

Zu Nummer 31 (§ 51):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 32 (§ 52):

Aufgrund von Erfahrungen der Hochschulen in der Praxis werden die Regelungen in **Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4** konkretisiert und rechtliche Klarstellungen vorgenommen. Künftig kommt es bei deutlicher Überschreitung der Regelstudienzeit für den Verlust des Prüfungsanspruchs nicht mehr darauf an, dass ein erheblicher Teil der für den Abschluss erforderlichen Leistungspunkte fehlt, sondern darauf, ob ein Studienfortschritt noch feststellbar ist.

War die oder der Studierende aus nachvollziehbaren Gründen an der Einhaltung der Regelstudienzeit gehindert, so werden diese Zeiten nicht auf das Überschreiten der Regelstudienzeit angerechnet. Die jeweiligen Gründe, wie z. B. eine Behinderung, eine längere schwere Krankheit, Betreuung und Pflege eines Kindes oder naher Angehöriger, die Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder ein Auslandsstudium, waren schon bislang in Absatz 4 enthalten und werden inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Nummer 33 (§ 54):

Mit der Ergänzung in **Absatz 3** wird ein Beschluss des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz umgesetzt. In dem Beschluss werden die Länder aufgefordert, zur Qualitätssicherung bei Promotionen und Promotionsverfahren eine gesetzliche Grundlage zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen in Promotionsverfahren durch die Hochschulen zu schaffen.

Die Änderungen in **Absatz 4** enthalten redaktionelle Anpassungen der Wortwahl an die geschlechtergerechte Sprache. Außerdem wird im Wortlaut klargestellt, dass es im Promotionsstudium nicht um den erstmaligen Erwerb, sondern um die Vertiefung

von Schlüsselqualifikationen geht, die bereits im vorangegangenen Studium erworben wurden.

Bei der Ergänzung in **Absatz 5** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein im neuen § 54a. Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen in Schleswig-Holstein erhalten damit über die bisherigen Möglichkeiten der Promotionsverfahren an Universitäten hinaus (vgl. dazu § 54 Absatz 2 und 3) die Gelegenheit, am Promotionskolleg Schleswig-Holstein unter den dafür geltenden Voraussetzungen zu promovieren (siehe dazu die Begründung zu § 54a). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass das Promotionskolleg Schleswig-Holstein auch Ehrenpromotionen verleiht.

Zu Nummer 34 (§ 54a):

Mit Ermöglichung der Einrichtung eines Promotionskollegs Schleswig-Holstein als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung in **Absatz 1** erhalten die Fachhochschulen die Möglichkeit, an der Verleihung von Promotionen und Ehrenpromotionen gleichberechtigt mitzuwirken. Dabei wird sichergestellt, dass das Promotionsrecht ein institutionelles Recht bleibt und nicht einzelnen Fachhochschulprofessorinnen oder -professoren als individuelles Recht zugesprochen wird. Das Promotionskolleg besitzt eigene Rechtsfähigkeit; ihm kann das Promotionsrecht durch Verordnung des Ministeriums verliehen werden, sofern die in Absatz 3 geregelten Mindestvoraussetzungen erfüllt sind. Zur Durchführung des Promotionsverfahrens ist insbesondere die Beteiligung einer universitären Spiegelprofessur erforderlich (siehe dazu die nähere Begründung zu Absatz 3).

Absatz 2 bestimmt, dass auch Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen nach den §§ 76 ff. sowie von Universitäten anderer Bundesländer und des Auslands am Promotionskolleg mitwirken können und dass Studierende nichtstaatlicher Hochschulen am Promotionskolleg promoviert werden können. Grundlage hierfür ist ein entsprechender Kooperationsvertrag der jeweiligen Hochschule mit dem Promotionskolleg.

Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen dem Promotionskolleg das Promotionsrecht verliehen werden kann.

Notwendig ist die Bildung von Forschungsteams. Innerhalb des Promotionskollegs als „Dach“ sollen sich in einem Forschungsteam mindestens drei Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen aus einem gemeinsamen Forschungsfeld zusammenfinden. Darüber hinaus muss mindestens eine Professorin oder ein Professor des Forschungsteams von einer Universität stammen. Damit wird einerseits der Schwerpunkt auf die Forschung an Fachhochschulen gelegt und andererseits universitären Qualitätsansprüchen Rechnung getragen.

Fachhochschulprofessorinnen und -professoren können sich nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c an den Forschungsteams beteiligen, wenn sie entweder

1. bezüglich ihrer Forschungsstärke extern evaluiert wurden,
2. eine Zweitmitgliedschaft an einer schleswig-holsteinischen Universität haben oder
3. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nach § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur, durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erbracht haben.

Form, Verfahren und Umfang der externen Evaluierung der Forschungsstärke werden im Gesetz nicht explizit aufgeführt. Insbesondere kommen Merkmale wie zum Beispiel bisherige Forschungsergebnisse, Publikationen, Zitationen, das eingeworbene Drittmittelvolumen, Forschungs Kooperationen, Forschungsaufenthalte, Patente, Patentanmeldungen, Forschungspreise sowie wissenschaftliche Ehrungen und Anerkennungen in Betracht. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Mit der Trennung zwischen Betreuung und Begutachtung (§ 54a Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) wird darüber hinaus ein Höchstmaß an Objektivität in der Begutachtung und damit die Qualität der Promotion insgesamt sichergestellt.

Die weitere Ausgestaltung des Promotionsverfahrens wird im Gesetz nicht weiter geregelt, insofern gelten § 54a und die Promotionsordnung des Promotionskollegs.

Die Urkunde zur Verleihung der Promotion soll neben dem Siegel des Promotionskollegs auch das Siegel der Fachhochschule, aus der die Betreuungsperson stammt, und das Siegel der Universität, aus der die universitäre Spiegelprofessur stammt, tragen. Die nähere Ausgestaltung des Promotionsverfahrens ist in der Promotionsordnung zu regeln. Dort wird auch das Verfahren zur Verleihung von Ehrenpromotionen geregelt.

Zu Nummer 35 (§ 54b):

Mit der Neuregelung erhalten die zum Konzertexamen führenden Studiengänge an der Musikhochschule Lübeck im Kontext von Promotion und Habilitation eine eigenständige Regelung und werden dem dritten Ausbildungszyklus im Sinne des „Bologna-Prozesses“ zugeordnet. Die Regelung enthält darüber hinaus einige wenige Mindestvoraussetzungen zur Regelstudienzeit, zu den Zugangsvoraussetzungen und zur Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an Studiengängen des Konzertexamens. Die Regelung orientiert sich an den Vorschriften anderer Bundesländer zum Konzertexamen und zur Meisterklasse.

Zu Nummer 36 (§ 56):

Im Rahmen eines Informationsaustausches der Länder zur Führung des an deutschen Hochschulen erworbenen PhD-Grades ist festgestellt worden, dass in den Ländern dazu unterschiedliche Regelungen existieren. Um Schwierigkeiten bei der Gradführung für Inhaber des inländischen PhD-Grades zu vermeiden, wird § 56 Absatz 1 deshalb um einen weiteren Satz ergänzt. Künftig ist es möglich, wie in der Mehrzahl der anderen Länder auch, diesen Titel alternativ mit der Abkürzung „Dr.“ zu führen. Mit der Regelung wird die gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ ausgeschlossen.

Zu Nummer 37 (§ 57):

Aufgrund bekannt gewordener Einzelfälle beim Führen ausländischer Grade ist zusätzlicher Regelungsbedarf zur näheren Konkretisierung der bestehenden gesetzlichen Regelungen erkennbar geworden. Die bestehende Verordnungsermächtigung in Absatz 4 wird dementsprechend dahingehend ergänzt, dass künftig nähere Regelungen zur Verleihungsform ausländischer Grade und zu Nachweispflichten erlassen werden können. Insbesondere für Fälle, in denen vom Gradinhaber nicht die Verleihungsurkunde in der Sprache des Herkunftslandes vorgelegt wird, sondern lediglich eine englischsprachige Übersetzung, soll künftig verlangt werden können, außerdem eine Verleihungsurkunde in der originären Sprache des Herkunftslandes vorzulegen.

Zu Nummer 38 (§ 59):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Wortwahl.

Zu Nummer 39 (§ 61):

Bei der Änderung in **Absatz 4** handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur des Paragraphenverweises.

Mit der bisherigen Regelung in **Absatz 5** wurde es künstlerischen Hochschulen und Fachhochschulen für die Fachgebiete Nautik oder Schiffsmaschinenbetrieb ermöglicht, Professorinnen und Professoren einzustellen, die nicht die Mindesteinstellungsvoraussetzungen des § 61 Absatz 1 bis 3 erfüllen, wenn sie stattdessen hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen. Ziel der Regelung ist es, insbesondere fachlich versierte Lehrpersonen aus der Praxis zu gewinnen, die keine Promotion oder mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeiten an einer anderen Hochschule nachweisen können. Bei Anwendung dieser Vorschrift seit der Einführung im Jahr 2007 hat sich in einigen Fällen herausgestellt, dass die Einschränkung für Fachhochschulen auf die Fachgebiete Nautik und Schiffsmaschinenbetrieb zu eng ist. Für andere Fachgebiete an Fachhochschulen, wie z. B. die Medieninformatik, bestand ebenfalls Bedarf für eine Anwendung dieser Ausnahmvorschrift. Aus diesem Grund wird die Regelung für alle Fachgebiete an Fachhochschulen geöffnet. Um zu verhindern, dass von der Ausnahmeregelung nunmehr in einem nicht gewünschten großzügigen Umfang Gebrauch gemacht wird, sieht die Neuregelung eine Zustimmungspflicht durch das Ministerium vor.

Zu Nummer 40 (§ 62):

Die bisherigen Ausnahmeregelungen in **Absatz 2 Satz 3 und 4** über einen Ausschreibungsverzicht im Berufungsverfahren werden systematisch neu geordnet, klarer gefasst und erweitert.

Erweitert wird der Tenure Track für Juniorprofessuren nach amerikanischem Vorbild. Außerdem wird die Möglichkeit eines außerordentlichen Berufungsverfahrens für herausragende Professorinnen oder Professoren, die für den Aufbau, den Erhalt oder die nachhaltige Stärkung eines Forschungsschwerpunkts der Hochschule von besonderer Bedeutung sind, neu aufgenommen. Für diese Persönlichkeiten soll es künftig möglich werden, sie ohne Ausschreibung von einem unbefristeten oder befristeten Amt der Besoldungsgruppe W2 auf ein Amt der Besoldungsgruppe W3 zu befürden.

In dem **neuen Satz 3 Nummer 1 und 2** werden die bisherigen Fallgruppen des Satzes 3 Nummer 1 und 3 übernommen. Außerdem wird klargestellt, dass es für diese Fallgruppen eines weiteren Berufungsverfahrens nicht mehr bedarf. Mit der neuen Nummer 2 sollen darüber hinaus auch unbefristete Professuren erfasst werden, die aus Drittmitteln finanziert sind und bei denen der zu Berufende zuvor ein berufsähnliches Verfahren durchläuft. Dies betrifft insbesondere die Besetzung von Professuren am GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung in Kiel, die dauerhaft zu neunzig Prozent von der Helmholtz-Gemeinschaft finanziert werden.

Der **neue Satz 4** regelt künftig diejenigen Fälle, in denen auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann, aber noch ein vereinfachtes Berufungsverfahren erforderlich ist.

Nummer 1 betrifft die bisher in Satz 3 Nummer 2, 2. Alternative, und Nummer 4 geregelten Fälle, wenn eine Professorin oder ein Professor an der Hochschule gehalten

werden soll, der einen nachgewiesenen höherwertigen Ruf einer anderen Hochschule erhalten hat.

Mit dem Tenure -Verfahren für Juniorprofessuren (**Nummer 2**) soll hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern ein verlässlicher Karriereweg angeboten werden können, an dessen Ende die Berufung auf eine unbefristete Professur steht. Ziel ist es, die Attraktivität der Juniorprofessur an schleswig-holsteinischen Hochschulen im nationalen und internationalen Wettbewerb zu steigern. Das konkrete Verfahren orientiert sich an den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren (Drs. 6709-05). Voraussetzung dafür ist zunächst eine förmliche Ausschreibung der Juniorprofessur nach § 64 Absatz 4. Weitere Voraussetzung ist eine umfassende interne und externe Leistungsbegutachtung zum Ende der Dienstzeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor (vereinfachtes Berufungsverfahren). Näheres zur Leistungsbegutachtung regelt die Hochschule durch Satzung. Damit soll sichergestellt werden, dass das Tenure-Verfahren, ebenso wie im amerikanischen Tenure-Track-System, nicht automatisch mit dem Ruf auf eine unbefristete Professur endet, sondern eine positive Leistungsbewertung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors voraussetzt.

Die neue **Nummer 3** ermöglicht es, in einem außerordentlichen Berufungsverfahren auch ohne einen nachgewiesenen Ruf in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeiten, deren Verbleib an der Hochschule in Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, auf ein Amt der Besoldungsgruppe W3 zu berufen. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis durch die Hochschule, dass die betreffende Wissenschaftlerin oder der betreffende Wissenschaftler herausragend für den Einsatz in einem der Forschungsschwerpunkte der Hochschule geeignet ist und dass sie oder er für den Aufbau, den Erhalt oder die nachhaltige Stärkung des Forschungsschwerpunkts von besonderer Bedeutung ist. Diese Erweiterung ist insbesondere für Einrichtungen im Rahmen der Fortführung der Exzellenzcluster und Graduiertenschulen nach Auslaufen der Exzellenzinitiative von Bedeutung.

Mit den **neuen Satz 5** wird klargestellt, dass die Entscheidung über den Ausschreibungsverzicht das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten trifft.

Der **neue Satz 6** führt die bisherige Regelung fort, dass ein Ausschreibungsverzicht der Zustimmung des Ministeriums bedarf.

Der **neue Satz 7** enthält über Verweisungen auf das reguläre Berufungsverfahren ergänzende Regelungen zum vereinfachten Berufungsverfahren nach Satz 4. Auch in diesen Fällen soll die Bewerberin oder der Bewerber vor der Entscheidung über die Berufung eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung abhalten. Im Rahmen des Tenure-Verfahrens für Juniorprofessuren ist sicherzustellen, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach ihrer Promotion zumindest einmal die Hochschule gewechselt hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig war (Hausberufungsverbot). Die Gleichstellungsbeauftragte des betroffenen Fachbereichs ist in das vereinfachte Berufungsverfahren mit einzubeziehen und kann eine Professorin oder Sachverständige für die Leistungsbegutachtung vorschlagen. Die Studierenden im Fachbereichskonvent sind zur pädagogi-

schen Eignung der oder des zu Berufenden zu hören, und es besteht für die Professorinnen und Professoren des betroffenen Fachbereichs die Möglichkeit, ein Sondervotum abzugeben. Ziel dieser Vorgaben ist es, ein qualitätsgesichertes Verfahren auch im vereinfachten Berufungsverfahren sicherzustellen.

Zu Nummer 41 (§ 63):

Die Hochschulen haben darauf hingewiesen, dass die bisherige Regelung in § 63 **Absatz 1 Satz 2** zu Wettbewerbsnachteilen bei der Gewinnung von hervorragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Schleswig-Holstein führe, die sich für eine Lebenszeitprofessur bewerben wollen, aber die Voraussetzungen des bisherigen § 63 Absatz 1 Satz 4 nicht erfüllen. Professuren könnten in diesen Fällen zunächst nur befristet besetzt werden. Dies mache Professuren in anderen Bundesländern attraktiver, in denen es eine solche Einschränkung nicht gebe.

Um die Wettbewerbsbedingungen für die schleswig-holsteinischen Hochschulen an dieser Stelle zu verbessern, liegt es künftig im Ermessen der Hochschule, ob eine Professur zunächst nur befristet besetzt wird. Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 und 4 wird entsprechend angepasst. Damit entfallen die bisherigen gesetzlichen Vorgaben für Ausnahmemöglichkeiten von der Befristung. Die Hochschulen sollen sich aber weiterhin bei der Ausübung ihres Ermessens an den bisherigen Ausnahmebestimmungen orientieren.

Die Regelung in **Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz** wird aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit an entsprechende Regelungen in anderen Ländern angeglichen. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis vor Erreichen der Altersgrenze ist in den anderen Ländern eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Professorin oder Professor vorgeschrieben, damit der Titel „Professorin“ oder „Professor“ ohne Zusatz weitergeführt werden darf.

Zu Nummer 42 (§ 64):

Bei den Änderungen in **Absatz 3 Satz 3** handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die geltenden Bestimmungen des § 2 WissZeitVG.

Mit der Anpassung des Verweises in **Absatz 4 Satz 3** wird klargestellt, dass auch bei Juniorprofessuren ein gemeinsames Berufungsverfahren mit einer außeruniversitären Forschungs- oder Bildungseinrichtung durchgeführt werden kann.

§ 48 Absatz 1 des Hochschulrahmengesetzes sah mit Einführung der Juniorprofessur grundsätzlich ein zweiphasiges Dienstverhältnis vor, das insgesamt nicht mehr als sechs Jahre betragen sollte. Eine Verlängerung für die zweite Phase sollte erfolgen, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. In Ausgestaltung dieser Regelung war bislang in **Absatz 5 Satz 1** ein starres Phasenmodell von drei Jahren Laufzeit für die erste Phase und drei Jahren Laufzeit für die zweite Phase vorgesehen. Mit der Änderung wird in Anlehnung an ähnliche Regelungen in anderen Ländern das zweiphasige Dienstverhältnis der Juniorprofessur flexibler gestaltet. Anstelle des starren Modells wird eine flexiblere Gestaltungsmöglichkeit eingeführt, nach der auch Modelle mit vier Jahren Laufzeit für die erste Phase und zwei Jahren Laufzeit für die zweite Phase möglich werden.

Mit der Änderung in **Absatz 5 Satz 7 und** den Ergänzungen in **den Folgesätzen** wird eine Regelungslücke im Gesetz geschlossen. Notwendige Verlängerungen des Beamtenverhältnisses von Juniorprofessuren in Fällen von Schwerbehinderungen und einer mehr als drei Monate andauernden längeren schweren Krankheit konnten über den bisherigen Verweis auf § 117 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes nicht erfasst werden. Dies wird mit der Ergänzung nunmehr ermöglicht.

Zu Nummer 43 (§ 65):

Bei der Neufassung der **Paragrafenüberschrift** handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Mit dem neuen **Absatz 3** erhalten die schleswig-holsteinischen Hochschulen die Möglichkeit, Seniorprofessuren einzurichten. Ob und in welcher Form sie davon Gebrauch machen, bleibt der Entscheidung der jeweiligen Hochschule vorbehalten. Die Regelung enthält lediglich eine Ermächtigung, dies in der Verfassung der Hochschule zu regeln und gibt einige Rahmenbedingungen vor. Beauftragt werden können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlerinnen aus der eigenen, anderen deutschen Hochschulen oder aus dem In- und Ausland, die die Voraussetzungen für eine Professur nach § 61 erfüllen. Außerdem müssen sie bereits in den Ruhestand eingetreten sein oder eine Rente beziehen. Für die Dauer ihrer Beauftragung können sie die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ führen und eine Vergütung erhalten. Übertragen werden können Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst.

Zu Nummer 44 (§ 67):

Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat sich herausgestellt, dass die bisherige Regelung in § 67 Absatz 2 Satz 3, nach der die Abordnung von Lehrkräften aus dem Schuldienst an eine Hochschule vier Jahre nicht überschreiten darf, eine nötige Flexibilität bei den Abordnungen erschwert. Aus diesem Grund wird die bestehende Regelung dahingehend gelockert, dass künftig die Abordnung vier Jahre nicht überschreiten soll. Im Regelfall einer vollständigen Abordnung einer Lehrkraft an eine Hochschule bleibt es damit bei der Grenze von vier Jahren, um einen regelmäßigen Austausch der Lehrkräfte sicherzustellen. In atypischen Ausnahmefällen werden allerdings Abordnungen über vier Jahre hinaus möglich. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die abgeordnete Lehrkraft kurz vor der Pensionierung steht und eine vollständige Rückkehr in den Schuldienst nicht mehr sinnvoll erscheint, Fälle von Teilabordnungen im Umfang einer viertel oder halben Stelle, in denen nicht die Gefahr besteht, dass sich die Lehrkraft vom Schulalltag entfernt, oder wenn nur eine oder sehr wenige qualifizierte Lehrkräfte für die Abordnung zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 45 (§ 68):

Mit dem Erlass von Regelungen in einem Verhaltenskodex sollen die Hochschulen den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung tragen (siehe dazu die Begründung zu § 3 Absatz 6). Flankierend dazu sieht die Neufassung des **Absatzes 4** in Anlehnung an entsprechende Regelungen im Hamburger Hochschulgesetz Mindeststandards für die befristete Beschäftigung wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor.

Zu Nummer 46 (§ 69):

Die Änderung dient zur Klarstellung des Gewollten. Die Regelung wurde in der Praxis bislang unterschiedlich gehandhabt.

Zu Nummer 47 (§ 72):

Die Änderung nimmt einen Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf und ermöglicht künftig der Studierendenschaft eine Gliederung in Fachschaften als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Aufgrund des bislang fehlenden Rechtsstatus der Fachschaften haften die Fachschaftsvertreterinnen und -vertreter bei möglichen Schäden im Rahmen von Veranstaltungen der Fachschaft als Privatpersonen und gehen damit ein hohes Risiko ein. Dies gilt insbesondere für die Organisation und Durchführung von größeren Veranstaltungen wie z. B. die Einführungswochen für Erstsemester. Um die Fachschaftsvertreterinnen und -vertreter von derartigen Haftungsrisiken zu entlasten, wird künftig die Errichtung von Fachschaften als rechtsfähige Gliedkörperschaften der Studierendenschaft möglich. Da der Studierendenschaft insoweit ein Wahlrecht verbleiben soll, bedarf es dazu aufgrund der Regelung in § 38 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsgesetz eines Verwaltungsaktes der Hochschule. Die Regelung berücksichtigt darüber hinaus die weiteren Mindestvorgaben für die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 38 Absatz 4 und § 40 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz.

Zu Nummer 48 (§ 76):

Mit den Änderungen in Absatz 2 und 3 werden die gesetzlichen Vorgaben für die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen vereinfacht und die Möglichkeit einer unbefristeten Anerkennung neu eingeführt. Außerdem werden die Vorschriften neu sortiert und redaktionell angepasst.

Bei der Änderung in **Absatz 2 Satz 1 Nummer 5** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 5 Absatz 2.

Die vorgenommenen Einfügungen und Änderungen in **Absatz 2 Satz 2 bis 6** modifizieren das bisher geltende Anerkennungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung einer vorherigen Konzeptprüfung eines Antrages und den Auswirkungen der institutionellen Akkreditierungen durch den Wissenschaftsrat auf die Genehmigungspraxis. Ferner soll entsprechend der Intention von Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG (EU-Dienstleistungsrichtlinie) auch die Möglichkeit einer unbefristeten Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule ausdrücklich herausgestellt werden, was aus der geltenden Textfassung bislang nicht eindeutig hervorging.

Der neue **Satz 2** eröffnet dem Ministerium die Möglichkeit, von den Antragstellerinnen oder Antragstellern vor der Erteilung der erstmaligen Anerkennung eine Konzeptbegutachtung zu verlangen. Nachdem der Wissenschaftsrat beschlossen hat, institutionelle Akkreditierungen nur noch für nichtstaatliche Hochschulen durchzuführen, die 3 bis 5 Jahre Betriebspraxis aufweisen, bietet er in einem verkürzten Verfahren eine Prüfung der Konzepte an. Die Möglichkeit, hierauf zurückgreifen zu können, gibt dem Ministerium die Chance, eine vertiefte fachliche Bewertung des Vorhabens zu erhalten. Für die Hochschule kann es von Vorteil sein, aufgrund der Ergebnisse der Konzeptprüfung Empfehlungen des Wissenschaftsrates umzusetzen, die sich bei

der späteren institutionellen Akkreditierung positiv niederschlagen können. Eine vergleichbare Regelung haben auch die Länder Berlin und Hessen eingeführt.

Der bisherige Satz 2 wird inhaltsgleich im neuen **Satz 3** fortgeführt.

Mit der Änderung im neuen **Satz 4** wird das Ermessen der Anerkennungsbehörde für die Dauer des sich anschließenden Anerkennungszeitraums eingeschränkt. Dessen Länge soll sich an den Ergebnissen der ersten institutionellen Akkreditierung ausrichten, sich also in der Regel bis zum Abschluss der Reakkreditierung erstrecken. Eine unbefristete Anerkennung ist nach dem neuen **Satz 6** nach der Reakkreditierung möglich. Die Anerkennungsbehörde kann sich am Zeitraum der Gültigkeit der Reakkreditierung ausrichten. Der Wissenschaftsrat will bei einer sehr positiven Reakkreditierung auf weitere Reakkreditierungen verzichten. Zumindest in diesem Fall muss eine unbefristete Anerkennung ausgesprochen werden. Der Verband der Privaten Hochschulen e.V. unterstreicht in seinem Schreiben an den Präsidenten der KMK vom 12. November 2012 unter Berufung auf die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der EU-Kommission an das europäische Parlament vom 21. Juni 2012, dass die EU-Dienstleistungsrichtlinie auch für nichtstaatliche Hochschulen Anwendung findet und dass daraus nach Artikel 11 kein Recht zu einer generellen Befristung der institutionellen Akkreditierung herzuleiten ist, sondern nur bei Vorliegen eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses. Die KMK (356. Hochschulausschuss, 19./20. Juli 2012) hält es mit der Dienstleistungsrichtlinie für vereinbar, wenn wegen des Verbraucherschutzes an einer Befristung und ihrer Abhängigkeit von Akkreditierungen festgehalten wird. Auch wenn nach dieser Einschätzung eine unbefristete Anerkennung nicht zwingend erforderlich ist, sollte sie gleichwohl, besonders in Hinblick auf die bereits nach früherem Recht unbefristet anerkannten Hochschulen Wedel und Nordakademie, nach einem stetigen Nachweis der Leistungsfähigkeit der nichtstaatlichen Hochschule letztlich doch möglich sein.

Der neue **Satz 5** führt die Regelung des bisherigen Satzes 4 fort. Die bisherige Regelung, nach der ohne eine institutionelle Akkreditierung innerhalb des 1. Anerkennungszeitraums nur noch eine einmalige fünfjährige Anerkennung möglich ist (Auslaufzeitraum) wird dahingehend modifiziert, dass innerhalb dieses 2. Anerkennungszeitraums die nichtstaatliche Hochschule die Chance erhält, doch noch eine institutionelle Akkreditierung zu erlangen. Würde dieses Vorhaben bis zum Auslaufen des Genehmigungszeitraumes erfolglos bleiben, käme allenfalls noch eine verkürzte Anerkennungszeit zum Zwecke der Abwicklung des Studienbetriebes infrage.

Absatz 3 wird aus systematischen Gründen neu geordnet, klarer gefasst und übernimmt weitgehend inhaltsgleich die bisherigen Sätze 6 bis 10 des Absatzes 2 als neue **Sätze 1 bis 5**. Im neuen Satz 1 wird die Bearbeitungsfrist des für Hochschulen zuständigen Ministeriums im Interesse der privaten Hochschulen an einer zügigen Entscheidung um drei auf sechs Monate verkürzt. Im neuen Satz 2 wird ergänzend dazu klargestellt, dass zu den einzureichenden Unterlagen auch das Ergebnis der Konzeptbegutachtung gehört. Die Bearbeitungsfrist im Ministerium beginnt dementsprechend erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind. Die **Sätze 6 und 7** entsprechen inhaltsgleich den bisherigen Sätzen 1 und 2 des Absatzes 3. Der bisherige zweite Halbsatz des Satzes 2 wurde gestrichen. Er ist aufgrund der Änderung des Absatzes 2 entbehrlich.

Die neuen **Sätze 8 und 9** enthalten Erleichterungen für unbefristet anerkannte nicht-staatliche Hochschulen bei der Einrichtung neuer Studiengänge. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 muss die Akkreditierung dieser Studiengänge nach **Satz 8** nicht mehr zwingend bereits vor Erteilung der Genehmigung vorliegen. In eng begrenzten Ausnahmefällen soll es künftig möglich sein, die Akkreditierung auch nachträglich vorzulegen. Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wäre eine solche Ausnahme nicht möglich, da die Norm die Verpflichtung enthält, die Studiengänge vor der Anerkennung akkreditieren zu lassen. Hier soll eine Flexibilisierung der Handhabung für Hochschulen gelten, die bereits unbefristet staatlich anerkannt sind. Der neue **Satz 9** sieht darüber hinaus für unbefristet anerkannte nichtstaatliche Hochschulen die Möglichkeit einer Systemakkreditierung vor. Bei Hochschulen im Anfangsstadium bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Der neue **Satz 10** übernimmt inhaltsgleich den bisherigen Satz 5 des Absatzes 2. Der neue **Satz 11** übernimmt inhaltsgleich den bisherigen Satz 3 des Absatzes 3 und wird aus Gründen der Rechtsklarheit eindeutiger gefasst. Der neue **Satz 12** stellt klar, dass die Kosten für alle Akkreditierungen und Begutachtungen von den Antragstellerinnen und Antragstellern oder den Trägern der nichtstaatlichen Hochschule zu tragen sind.

Zu Nummer 49 (§ 95):

Mit der Korrektur des Paragraphenverweises wird klargestellt, dass es sich bei der Regelung des Absatzes 1 um eine Spezialregelung zu § 60 Landesverwaltungs-gesetz für Verordnungen des Ministeriums handelt. Diese Verordnungen können, anders als in § 60 Absatz 1 Landesverwaltungs-gesetz vorgesehen, nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, sondern im Nachrichtenblatt des Ministeriums verkündet werden.

Für Bekanntmachungen der Satzungen der Hochschulen gelten weiterhin die Regelungen der Absätze 2 und 3. Danach sind die Satzungen der Hochschulen abweichend von § 68 Landesverwaltungs-gesetz nicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, sondern ebenfalls im Nachrichtenblatt des Ministeriums bekannt zu machen. Im Übrigen folgen die Bekanntmachungsregelungen für die Satzungen der Hochschulen den Bekanntmachungsvorgaben des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten für die Bekanntmachungsform Internet (vgl. dazu § 1 Absatz 2 und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 439)).

Zu Nummer 50 (§ 96):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der §§ 6 und 19 des Hochschulgesetzes (siehe dazu die Begründungen zu den §§ 6 und 19).

Zu Artikel 2: Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht übernimmt die neuen Abschnittsuntergliederungen des Gesetzes und wird um die geänderten und neu eingefügten Paragraphenüberschriften ergänzt (siehe dazu die folgenden Einzelbegründungen).

Zu Nummer 2 (§ 1):

Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird der Anwendungsbereich des Hochschulzulassungsgesetzes auf Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, erweitert. Dazu werden die bisher im „Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ (ZVS-Gesetz) enthaltenen Landesregelungen in das Hochschulzulassungsgesetz integriert. Das ZVS-Gesetz wird mit Artikel 8 des Gesetzes aufgehoben (siehe dazu die näheren Ausführungen in der allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 3 (neue Abschnittsuntergliederung):

Die neue Abschnittsuntergliederung ist wegen der in das Gesetz integrierten Landesregelungen zum Staatsvertrag erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 2):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Präzisierung des Gesetzestextes.

Zu Nummer 5 (§ 4):

In **Absatz 1** wird aus redaktionellen Gründen klargestellt, dass nur in zulassungsbeschränkten Studiengängen das Auswahlverfahren nach den §§ 5 und 6 sowie nach § 4 Absatz 5 stattfindet. Außerdem wird der Verweis in Satz 4 auf § 39 des Hochschulgesetzes angepasst. Die entsprechende Vorschrift findet sich nach der Änderung des Hochschulgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67) nunmehr in § 39 Absatz 6 HSG.

Absatz 2 wird redaktionell an die aktuellen bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Hinblick auf die Aussetzung der Wehrpflicht, angepasst.

Zur Klarstellung und Präzisierung wird die Regelung in **Absatz 7** (Auswahlverfahren für Masterstudiengänge) dahingehend ergänzt, dass die Regelungen aus § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 über die Vergabe nicht in Anspruch genommener Studienplätze in den Vorabquoten und über das anschließende Hauptverfahren für entsprechend anwendbar erklärt werden. Außerdem wird entsprechend der Neuregelung in Absatz 1 klargestellt, dass das Auswahlverfahren nur in zulassungsbeschränkten Studiengängen stattfindet. Der Verweis in Satz 2 wird redaktionell an die Neuordnung der Vorabquoten in § 5 Absatz 1 Satz 1 angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 5):

Die Vorabquoten im Auswahlverfahren der nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge werden in **Absatz 1 Satz 1** neu geregelt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die unter den alten Nummern 2 und 4 aufgeführten Quoten ersatzlos gestrichen. Neu eingeführt wird eine Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber für ein Probestudium. Außerdem wird die bislang optionale Quote für beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und -bewerber verbindlich eingeführt. Ziel ist es, das Auswahlverfahren für beruflich Qualifizierte deutlich zu vereinfachen. Außerdem wird damit unterschiedlichen Notenkulturen bei Abiturientinnen und Abiturienten sowie beruflich qualifizierten Studienbewerberinnen und -bewerbern besser Rechnung getragen. Darüber hinaus wird der Absatz redaktionell angepasst und neu sortiert.

Die bisher unter **Nummer 2** aufgeführte Quote für Bewerberinnen und Bewerber, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben, ist nur im zentralen Vergabeverfahren von Bedeutung (Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr). Sie betrifft ausschließlich die Studiengänge Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin, die auf absehbare Zeit weiterhin in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sein werden. Für die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge hat diese Quote keinen Anwendungsbereich und ist deshalb entbehrlich.

Die neue Nummer 2 übernimmt inhaltsgleich die bislang unter Nummer 7 enthaltene Vorabquote für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler.

Die unter der bisherigen **Nummer 4** aufgeführte Quote für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben, hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Sie führte zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand ohne Mehrwert für die betroffenen Bewerberinnen und -bewerber. Auf Wunsch der Hochschulen wird diese Quote daher ersatzlos gestrichen. Bewerberinnen und Bewerber, die unter diese Quote gefallen sind, werden künftig wieder wie alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber behandelt und in das „normale“ Auswahlverfahren einbezogen.

Die neue Nummer 4 übernimmt inhaltsgleich die Vorabquote für Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber, die bislang in Nummer 5 geregelt war.

Die neue **Nummer 5** übernimmt inhaltsgleich die bisherige Vorabquote aus Nummer 6 für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber.

Unter der neuen **Nummer 6** wird eine neue Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber für ein Probestudium eingeführt. Weitergehende Regelungen dazu enthielt bislang § 9. Danach sollte im Rahmen der Hauptquote „Hochschulauswahlverfahren“ nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 eine Binnenquote für Probestudierende gebildet werden. Diese Regelung hat sich ebenfalls als nicht praktikabel herausgestellt. Die Binnenquote des § 9 wird deshalb ersatzlos gestrichen. Stattdessen wird eine neue Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber für ein Probestudium eingeführt und das Verfahren dadurch deutlich vereinfacht.

Mit Streichung des Satzes 3 wird die Vorabquote für beruflich Qualifizierte verbindlich vorgeschrieben. Die bisherige Einschränkung, nach der die Quote nur bei einer bestimmten Prozentzahl beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber gebildet werden sollte, entfällt.

Bei den Änderungen in **Absatz 2** handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuregelung der Vorabquoten in Absatz 1. Für den Ablauf des Auswahlverfahrens wird außerdem vorgeschrieben, dass in allen Vorabquoten zunächst in der Rangliste nachgerückt wird, bevor in den Vorabquoten nicht in Anspruch genommene Studienplätze in den Hauptquoten vergeben werden (siehe dazu auch die ausführlichere Begründung zu Nummer 7).

Der neue **Absatz 4** übernimmt inhaltsgleich den bisherigen Absatz 9 über das Auswahlverfahren innerhalb der Spitzensportlerquote. Absatz 4 wird damit an die neue Reihenfolge der Vorabquoten in Absatz 1 angepasst.

Der bisherige Absatz 4 wird inhaltsgleich als neuer **Absatz 5** fortgeführt. Zusätzlich wird die bisherige Nummer 2 redaktionell angepasst und eine Ermächtigung für die Hochschulen aufgenommen, nach der diese die näheren Einzelheiten des Auswahlverfahrens für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, durch Satzung regeln können, soweit dafür Bedarf besteht. Der bisherige Absatz 5 ist entbehrlich, da die zugehörige Vorabquote in Absatz 1 (bisherige Nummer 4) gestrichen wurde.

Die Regelung des bisherigen **Absatzes 8** wird inhaltsgleich in Absatz 2 Satz 4 übernommen. Der neue Absatz 8 regelt die Auswahlkriterien für die neu eingeführte Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber für ein Probestudium. Bei Bewerberinnen und Bewerber für ein Probestudium handelt es sich um Studienbewerberinnen und -bewerber ohne eine Hochschulzugangsberechtigung, die eine Berufsausbildung mit mindestens befriedigenden Leistungen abgeschlossen haben und eine dreijährige Berufstätigkeit nachweisen können. Sie haben nach § 39 Absatz 4 des Hochschulgesetzes die Möglichkeit, ein Studium probeweise aufnehmen zu können, bevor die Hochschule über die endgültige Einschreibung unter Berücksichtigung ihrer Studienleistungen entscheidet. Hier erscheint eine Auswahl nach Noten nicht sachgerecht, da die Studienleistungen erst nach Aufnahme des Studiums von der Hochschule bewertet werden. Aus diesem Grund sieht Absatz 8 eine Auswahl ausschließlich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung (Wartezeit) vor. Härtefälle sind dabei vorrangig auszuwählen. Um auch ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Auswahl innerhalb dieser Quote zu ermöglichen, können die Hochschulen für diese Fälle Regelungen in ihren Auswahl-satzungen treffen.

Zu Nummer 7 (§ 6):

Bei der Änderung in **Absatz 1 Nummer 2** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Hochschulzulassungsgesetzes an Artikel 10 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung.

Der bisherige Auswahlmaßstab in **Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d** ließ nur die Berücksichtigung einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit als Auswahlkriterium zu. Sonstige Vorbildungen konnten nicht einbezogen werden. Auf Wunsch der Hochschulen wird deshalb dieser Auswahlmaßstab, wie bereits in anderen Ländern, erweitert. Künftig können neben einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit auch sonstige Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden. Dazu zählen zum Beispiel fachlich relevante Praktika, die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes oder besondere außerschulische Leistungen, zu denen Preise bei „Jugend forscht“ oder vergleichbaren nationalen und internationalen Wettbewerben gehören können.

Die Regelung in **Absatz 2 Satz 2** hat sich als nicht praktikabel herausgestellt, da sich Änderungen bei den Hochschulen häufig noch kurzfristig vor dem Start des Bewer-

bungsverfahrens ergeben und deshalb die vorgegebene Frist nicht eingehalten werden kann. Die viermonatige Frist zur Vorlage der Auswahlsetzungen wird daher ersatzlos gestrichen.

Mit der 2009 neu eingeführten Regelung in **Absatz 5** sollte die Studienplatzvergabe innerhalb der Hochschulauswahlquote und damit die Autonomie der Hochschulen gestärkt werden. In anderen Hauptquoten nicht in Anspruch genommene Studienplätze sollten unter Verzicht auf Nachrückverfahren allein in der Hochschulauswahlquote vergeben werden. Bei Umsetzung dieser Regelung hat sich herausgestellt, dass dies unter anderem wegen der verwendeten Zulassungssoftware an den Hochschulen nicht praktikabel ist. Das vorher praktizierte Nachrücken in allen Quoten führte zu einer einfacheren und schnelleren Studienplatzvergabe. Außerdem ist im Rahmen der Einführung des dialogorientierten Serviceverfahrens grundsätzlich ein permanentes Nachrücken in allen Quoten vorgesehen. Die bisherige Regelung in Absatz 5 würde daher zu zusätzlichen Umsetzungsschwierigkeiten innerhalb des Vergabesystems führen. Die Neuregelung schreibt dementsprechend vor, dass in den Ranglisten aller Quoten zunächst nachgerückt wird, bevor nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Hochschulauswahlquote vergeben werden.

Zu Nummer 8 (§ 8):

Aus Rechtssicherheitsgründen wird mit dem neuen Satz 2 in **Absatz 1** klargestellt, dass die in § 4 Absatz 3, 4 und 6 geregelten Rechtsgrundsätze für das Auswahlverfahren im ersten Fachsemester auch in Auswahlverfahren für höhere Fachsemester gelten.

Aufgrund eines von der Europäischen Kommission eingeleiteten so genannten EU-Pilotverfahrens gegen hochschulzulassungsrechtliche Regelungen zu höheren Fachsemestern in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, Az.: 7056/14/EACU, wird die Regelung in **Absatz 2** Nummer 2 in der Weise angepasst, dass dieses Auswahlkriterium künftig für alle Bewerberinnen und Bewerber gilt, die für den betroffenen Studiengang an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren.

Zu Nummer 9 (Streichung des bisherigen § 9):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 5 Absatz 1 und Absatz 8 (siehe dazu die Begründung zu Nummer 6). Der bisherige § 10 wird inhaltsgleich als neuer § 9 fortgeführt.

Zu Nummer 10 (neuer Abschnitt 2 - §§ 10 bis 13):

Mit dem neuen Abschnitt 2 im Hochschulzulassungsgesetz werden die bisherigen Vorschriften des ZVS-Gesetzes weitgehend inhaltsgleich in das Hochschulzulassungsgesetz übertragen, teilweise neu sortiert und gestrafft.

§§ 1, 2 und 6 des ZVS-Gesetzes werden ersatzlos gestrichen. § 1 enthielt eine Doppelregelung zu Artikel 1 Absatz 2 des „Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung des ZVS-Gesetzes“ und ist daher entbehrlich. § 2 enthielt Regelungen zum Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS), der mittlerweile aufgelöst ist. Zwar kann die Stiftung für Hochschulzulassung nach § 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ ebenfalls ei-

nen Beirat einsetzen. Dies ist bislang aber nicht geschehen. § 6 ZVS-Gesetz enthielt Regelungen zum Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen, die entbehrlich sind.

§ 10 - Stiftungsrat der „Stiftung für Hochschulzulassung“ (zu Artikel 1 und 3 Staatsvertrag):

§ 10 normiert künftig die landesrechtlichen Zuständigkeiten bei der Besetzung des Stiftungsrats der Stiftung für Hochschulzulassung.

§ 11 - Festsetzung von Zulassungszahlen und Probestudium (zu Artikel 6 und 7 Staatsvertrag):

Absatz 1 bestimmt als klarstellende Regelung, dass die im Zusammenhang mit der „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre“ aufgenommene Vorschrift in § 2 Absatz 5 auch für das zentrale Vergabeverfahren gilt.

In **Absatz 2** wurde aus rechtssystematischen Gründen die bisherige Regelung des § 4 a Absatz 2 ZVS-Gesetz zum Probestudium inhaltsgleich übernommen. Danach ist wegen der großen Studienplatznachfrage in den Studiengängen des zentralen Vergabeverfahrens ein Probestudium in diesen Studiengängen nicht möglich.

§ 12 - Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und – bewerber, Auswahlverfahren der Hochschule (zu Artikel 9 und 10 Staatsvertrag):

Absatz 1 verweist zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber auf die Regelung in § 5 Absatz 5. Sie entspricht damit inhaltsgleich dem bisherigen § 4a Absatz 1 des ZVS-Gesetzes.

Absatz 2 verweist für das Hochschulauswahlverfahren auf die Regelungen in § 6 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2. Absatz 2 entspricht damit weitgehend dem bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 4 ZVS-Gesetz. Die dort noch vorhandenen Doppelregelungen zu Artikel 10 des Staatsvertrages werden ersatzlos gestrichen. Außerdem wird die nach § 4 Absatz 2 ZVS-Gesetz bislang vorgesehene Bildung von Landesquoten im Hochschulauswahlverfahren, wenn nach dem Grad der Qualifikation und gewichteten Einzelnoten der Qualifikation ausgewählt wird, ebenfalls ersatzlos gestrichen. Die Vorschrift wird insoweit an die entsprechenden Regelungen der anderen Länder angepasst.

Die erweiterten Auswahlmaßstäbe für das Hochschulauswahlverfahren in § 6 (siehe dazu die Begründung zu Nummer 7.) und die Möglichkeit nach § 7 Absatz 2, die Durchführung von Auswahl- und Vergabeverfahren an Dritte zu delegieren, werden auch für das zentrale Vergabeverfahren für anwendbar erklärt.

§ 13 - Falschangaben im Bewerbungsverfahren (zu Artikel 11 Staatsvertrag):

§ 13 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 5 ZVS-Gesetz.

Zu Nummer 11 (Neue Abschnittsuntergliederung):

Die neue Abschnittsuntergliederung ist wegen der in das Gesetz integrierten Regelungen zum Staatsvertrag erforderlich.

Zu Nummer 12 (§ 14):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Integrierung der bisherigen Regelungen des ZVS-Gesetzes in das Hochschulzulassungsgesetz und weitere re-

daktionelle Klarstellungen. Dabei werden die in § 3 ZVS-Gesetz enthaltenen Zuständigkeitsregelungen und Verordnungsermächtigungen mit den Zuständigkeitsregelungen und Verordnungsermächtigungen im bisherigen § 11 zusammengefasst.

Mit der neu gewählten Formulierung in § 11 Absatz 1 Nummer 3 wird darüber hinaus der Wortlaut dieser Ermächtigungsgrundlage an die inhaltsgleiche Ermächtigungsgrundlage in Artikel 12 Absatz 1 Nummer 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, für Schleswig-Holstein veröffentlicht in dem Zustimmungsgesetz vom 27. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 304), angepasst. Damit wird in Hinblick auf die Rechtsprechung des schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichts, Beschluss vom 16. Dezember 2010, Az. 9 C 106/10, die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Oktober 2009, Az. 9 S 1611/09, und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 23. März 2011, Az.: 6 CN 3.10, klargestellt, dass diese Ermächtigungsgrundlage auch für Verordnungsregelungen über die Vergabe „außerkapazitärer“ Studienplätze gilt.

Zu Nummer 13 (§ 15):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Integrierung der bisherigen Regelungen des ZVS-Gesetzes in das Hochschulzulassungsgesetz.

Zu Artikel 3: Änderung des Landesbeamtengesetzes

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 64 Absatz 5 des Hochschulgesetzes.

Zu Artikel 4: Änderung des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Einführung des Angehörigenstatus in § 13 Absatz 4, zur Neuordnung der Aufgaben des Hochschulrates in § 19 Absatz 1, zur Neuregelung der Findungskommissionen in § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und um weitere redaktionelle Klarstellungen. Insbesondere wird in § 7 Absatz 2 Satz 1 StiftULG klargestellt, dass Ämterkonzentrationen für interne Mitglieder der Stiftungsuniversität in der Weise vermieden werden sollen, dass es keine Doppelmitgliedschaften im Stiftungsrat und anderen zentralen Hochschulorganen sowie Gremien des Senats geben soll, die mit Aufgabenbereichen des Stiftungsrates in direkter Verbindung stehen. Darüber hinaus wird in § 7 Absatz 6 Satz 1 Nummer 7 StiftULG festgelegt, dass Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Präsidiums nur von den externen Mitgliedern des Stiftungsrates verhandelt und abgeschlossen werden. Ansonsten könnte es bei Beteiligung der internen Mitglieder zu Interessenkonflikten kommen, weil die Präsidentin oder der Präsident Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Stiftungsuniversität ist.

Zu Artikel 5: Änderung des Ausbildungszentrums Gesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zur Bildung verpflichtender Ethikkommissionen besteht an der öffentlich trägergebundenen Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) kein Bedarf. Von der in § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 Hochschulgesetz vorgesehenen Regelung (vgl. dazu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b) wird daher abgesehen.

Zudem sind die Studierenden der FHVD in der Regel alimentiert und stehen bereits in einem festen - meist beamteten - Ausbildungsverhältnis. Insoweit ist die Studierendenschaft an der FHVD mit der organisierten Studierendenschaft an einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Absatz 1 Hochschulgesetz nicht vergleichbar. Der Ausbildungsauftrag wird über die Fachbereichsräte maßgeblich durch die Träger und Dienstherren bestimmt und ausgestaltet. Diese besondere Konstruktion rechtfertigt eine Sonderregelung für die FHVD, die das vorgesehene Widerspruchsrecht der Studierenden nach dem Hochschulgesetz ausschließt. Von einer Übernahme des § 15 Absatz 3 Hochschulgesetz (vgl. dazu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b) wird daher ebenfalls abgesehen.

Dies gilt entsprechend für die Regelung in § 27a Hochschulgesetz (vgl. dazu Artikel 1 Nummer 19), da die von den Dienstherren entsandten Studierenden unter ein bei den Dienstherren bereits jetzt geltendes schützendes und vergleichbares Regime fallen. Es mangelt daher an einem entsprechenden Regelungsbedürfnis für die FHVD gegenüber den Hochschulstudierenden nach dem Hochschulgesetz.

Zu Nummer 2 (§§ 12, 14 und 15):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neufassung des § 27 Hochschulgesetz. Mit der Verweisanpassung wird darüber hinaus das Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten auch im Ausbildungszentrum wieder eingeführt.

Zu Nummer 3 (§ 24):

Bei der Änderung in **Absatz 2** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 27 HSG.

Damit die nach dem Ausbildungszentrums Gesetz zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten berufenen Gremien frei beraten und entscheiden können, wird die Ergänzung des § 23 Absatz 6 Satz 6 Hochschulgesetz (vgl. dazu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b) sinngemäß in **Absatz 3** übernommen.

Zu Nummer 4 (§ 29):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 27 Hochschulgesetz.

Zu Nummer 5 (§ 33):

Aufgrund einer zum 1. Januar 2015 vorgenommenen Neubewertung der Stelle der Studienleiterin oder des Studienleiters wird Absatz 2 in der Weise neu gefasst, dass die Möglichkeit geschaffen wird, die Stelle künftig im Wege einer öffentlichen Stellenausschreibung zu besetzen. Das bisherige Vorschlagsrecht der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsakademie wird außerdem auf ein einvernehmliches Vorschlagsrecht der Leiterin oder des Leiters und des Ausbildungsausschusses erweitert.

Zu Artikel 6: Änderung des Studentenwerkgesetzes

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 7: Übergangsvorschriften

Mit der Regelung in **Absatz 1** wird klargestellt, dass für die laufenden Amtsperioden der Hochschulräte noch die dreijährige Amtszeit der bisherigen Regelung fort gilt und sich die Amtszeit dementsprechend nicht auf vier Jahre verlängert.

Absatz 2 trifft eine Übergangsregelung für die Einteilung des Hochschuljahres und die Unterrichtszeiten für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016. Für diese Semester gilt die bisherige Einteilung nach der Landesverordnung zur Einteilung der Hochschuljahre und Unterrichtszeiten an den staatlichen Hochschulen und der Stiftungsuniversität zu Lübeck ab Wintersemester 2015/2016 bis Sommersemester 2016 in der bisherigen Fassung fort.

Absatz 3 trifft eine Übergangsregelung für Satzungen der Hochschulen und der Studierendenschaft, die auf Basis des Hochschulgesetzes erlassen wurden. Diese sind innerhalb eines Jahres an die neue Rechtslage im Hochschulgesetz anzupassen. Bis zu einer Anpassung gelten sie in der bisherigen Fassung fort.

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für die amtierenden hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Damit kann die Neuregelung des Artikels 1 § 27 Absatz 4 Satz 3 auch in den Fällen angewendet werden, in denen die vorgeschriebenen Erklärungsfrist von 15 Monaten bei Inkrafttreten des Gesetzes für amtierende Gleichstellungsbeauftragte nicht mehr eingehalten werden kann. Für Gleichstellungsbeauftragte, die zweimal im Amt bestätigt wurden, sich in der dritten Amtszeit befinden und damit die Voraussetzungen für eine Entfristung des Beschäftigungsverhältnisses nach Artikel 1 § 27 Absatz 4 Satz 5 bereits erfüllt haben, sieht die Übergangsregelung außerdem eine entsprechende Entfristung im Amt vor.

Absatz 5 bestimmt, dass die Hochschulzulassungsverordnung in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden ist, bis sie an die geänderten Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes angepasst ist. Entsprechendes gilt für die Auswahl-, und Curricularwertsatzungen der Hochschulen, die auf Basis des Hochschulzulassungsgesetzes, des ZVS-Gesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung erlassen wurden.

Zu Artikel 8: Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit der Integration der weiterhin erforderlichen Regelungen des bisherigen ZVS-Gesetzes in das Hochschulzulassungsgesetz (siehe dazu die nähere Begründung zu Artikel 2 Nummer 10) kann dieses Gesetz in **Absatz 1** aufgehoben werden.

Das Gesetz über die Wahl zu den Förderungsausschüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird in Absatz 1 aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben, da die §§ 42 und 43 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, die diesem Gesetz zugrunde liegen, durch Artikel 1 Nummer 14 des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 2. Dezember

2004 (BGBl. I S. 3127) ersatzlos aufgehoben wurden und die Förderungsausschüsse, deren Beteiligung bis dahin bestimmten Entscheidungen der Ämter für Ausbildungsförderung vorausgehen musste, zur Verwaltungsvereinfachung ersatzlos abgeschafft wurden (vgl. dazu BT-Drucksache 15/3655).

Mit **Absatz 2** werden aus Gründen der Rechtsbereinigung weitere Landesverordnungen aus dem Hochschulbereich rechtsförmlich außer Kraft gesetzt, die keinen Anwendungsbereich mehr haben und gegenstandslos geworden sind.

Zu Artikel 9: Neubekanntmachung

Artikel 9 enthält eine Ermächtigung an das für Hochschulen zuständige Ministerium, das Hochschulgesetz und das Hochschulzulassungsgesetz mit den seit 2007 beziehungsweise 2009 eingetretenen Änderungen neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 10: Inkrafttreten

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.